



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

STATISTIKEN DER EZB

APRIL 2006

BCE ECB EZB EKT EKP

EIN ÜBERBLICK

DE



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK



STATISTIKEN DER EZB EIN ÜBERBLICK

APRIL 2006



Auf allen
Veröffentlichungen
der EZB ist im
Jahr 2006 ein
Ausschnitt der
5-€-Banknote
abgebildet.

© Europäische Zentralbank, 2006

Anschrift

Kaiserstraße 29
D-60311 Frankfurt am Main

Postanschrift

Postfach 16 03 19
D-60066 Frankfurt am Main

Telefon

+49 69 1344 0

Internet

www.ecb.int

Fax

+49 69 1344 6000

Telex

411 144 ecb d

*Alle Rechte vorbehalten. Die Anfertigung
von Fotokopien für Ausbildungszwecke
und nichtkommerzielle Zwecke ist mit
Quellenangabe gestattet.*

ISSN 1725-1796 (Internet-Version)

INHALTSVERZEICHNIS

1 ZUSAMMENFASSUNG	5	ANHANG 1	
2 STATISTIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT MONETÄREN FINANZINSTITUTEN (MFIs)	11	Häufigkeit und Veröffentlichungszeitpunkte der aggregierten Statistiken des Euro-Währungsgebiets	39
3 SONSTIGE STATISTIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT FINANZINSTITUTEN	19	ANHANG 2	
4 STATISTIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT ZINSEN (OHNE MFI-ZINSEN)	20	Verfügbarkeit der Daten	41
5 WERTPAPIERSTATISTIK (EINSCHLIESSLICH AKTIENSTATISTIK)	21	ANHANG 3	
6 ZAHLUNGSBILANZSTATISTIK UND STATISTIK ZUM AUSLANDSVERMÖGENSSTATUS (INTERNATIONALE VERMÖGENSPOSITION)	22	Ausgewählte Referenzen	43
7 DIE INTERNATIONALEN WÄHRUNGSRESERVEN DES EUROSYSTEMS	27		
8 STATISTIK ÜBER DIE INTERNATIONALE ROLLE DES EURO	28		
9 EFFEKTIVE WECHSELKURSE DES EURO	29		
10 STATISTIKEN ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN FINANZEN	29		
11 KONTEN DER INSTITUTIONELLEN SEKTOREN DES EURO-WÄHRUNGSGEBIETS	30		
12 STATISTIKEN ÜBER ZAHLUNGSVERKEHRS- UND WERTPAPIERABWICKLUNGSSYSTEME	33		
13 STATISTISCHE ASPEKTE DER ERWEITERUNG DES EURO-WÄHRUNGSGEBIETS	34		
14 DER AUSTAUSCH STATISTISCHER INFORMATIONEN	35		
15 VERFAHREN BEI VERÖFFENTLICHUNGEN UND KORREKTUREN	35		
16 RECHTSINSTRUMENTE DER EZB IM BEREICH STATISTIK	36		

ABKÜRZUNGEN

ABI	Amtsblatt (der Europäischen Union)
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BIZ	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich
CSDB	Centralised Securities Database (Zentralisierte Wertpapierdatenbank)
ECU	European Currency Unit
ESVG 95	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1995
ESZB	Europäisches System der Zentralbanken
EU	Europäische Union
EWI	Europäisches Währungsinstitut
EWK	Effektiver Wechselkurs
EZB	Europäische Zentralbank
GESMES	Generic Statistical Message
IWF	Internationaler Währungsfonds
M1, M2, M3	Von der EZB festgelegte und verwendete monetäre Aggregate
MFI	Monetäres Finanzinstitut
NZB	Nationale Zentralbank
SDMX	Statistical Data and Metadata Exchange
SFI	Sonstiges (nichtmonetäres) Finanzinstitut
SNA 93	System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1993
SZR	Sonderziehungsrecht
WWU	Wirtschafts- und Währungsunion

Der im Dokument verwendete Begriff „Auslandsvermögensstatus“ entspricht in Österreich dem Terminus „Internationale Vermögensposition“, für „Offenlegungstableau des IWF und der BIZ“ wird in Österreich der Begriff „Template des IWF und der BIZ“ verwendet. Die österreichische Entsprechung für „Wertpapiieranlagen“ lautet „Portfolioinvestitionen“.

Anmerkung:

Der Text enthält viele Verweise auf Rechtsinstrumente der EZB und der Gemeinschaft sowie auf sonstige Dokumente. Die Rechtsinstrumente der EZB sind in Abschnitt 16, sonstige wichtige Dokumente in Anhang 3 aufgeführt. Die elektronische Fassung dieses Dokuments (die unter www.ecb.int/publications abrufbar ist) enthält Links zu den aufgeführten Dokumenten.

I ZUSAMMENFASSUNG

I.1 VERWENDUNG, INHALT UND CHARAKTERISTISCHE MERKMALE DER STATISTIKEN DER EZB

1. Das vorrangige Ziel des Eurosystems¹ ist die Gewährleistung von Preisstabilität im Euro-Währungsgebiet. Soweit dies ohne Beeinträchtigung der Preisstabilität möglich ist, unterstützt das Eurosystem die allgemeine Wirtschaftspolitik im Euroraum. Mit Blick auf diese Ziele führt die Europäische Zentralbank (EZB) die Geldpolitik im Euroraum aus und hat die Möglichkeit, Devisengeschäfte durchzuführen. Es zählt auch zu ihren Aufgaben, zur Stabilität des Finanzsystems beizutragen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind umfangreiche statistische Daten erforderlich, die vom Europäischen System der Zentralbanken (ESZB), dem Eurosystem oder von der Europäischen Kommission (in erster Linie von Eurostat) in Zusammenarbeit mit den nationalen Statistikämtern² zur Verfügung gestellt werden. Dieses Dokument befasst sich hauptsächlich mit den Statistiken, die zur Unterstützung der genannten Aufgaben erforderlich sind. Außerdem erstellt das ESZB Statistiken für eher verfahrenstechnische Zwecke, vor allem im Zusammenhang mit Zahlungs- und Abwicklungssystemen; auf diese Statistiken geht dieser Bericht nur kurz ein. Es werden überwiegend aggregierte Daten behandelt, die den Euroraum abdecken. Die nationalen Beiträge zu diesen Aggregaten und die von den Zentralbanken für nationale Zwecke erhobenen statistischen Daten sind nicht Gegenstand dieses Dokuments.

2. Im Allgemeinen verteilt sich die Zuständigkeit für Statistiken folgendermaßen auf die EZB und die Kommission: Die EZB ist auf europäischer Ebene für Geld-, Banken- und Finanzmarktstatistiken verantwortlich. Für die Bereiche Zahlungsbilanzstatistik, Statistik zum Auslandsvermögensstatus, Statistik der Finanzkonten und nichtfinanzieller Konten, untergliedert nach institutionellen Sektoren, ist sie gemeinsam mit der Kommission zuständig. Die Kommission ist mit anderen Statistikbereichen betraut, die für die EZB als Nutzer von beson-

derem Interesse sind: Statistiken über Preise und Kosten, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen sowie ein breites Spektrum sonstiger Wirtschaftsstatistiken. Diese Zuständigkeitsbereiche und Verfahren für die Zusammenarbeit sind in einem „Memorandum of Understanding“ festgelegt, dessen aktuelle Version im März 2003 vereinbart wurde.

3. Der Zweck dieses Dokuments, mit dem die im Mai 2000 erschienene Veröffentlichung „Erhebung und Aufbereitung statistischer Daten durch das ESZB“ aktualisiert wird, ist, als zentrale, leicht zugängliche Informationsquelle über Statistiken der EZB zu dienen. Es beschreibt die Bereitstellung statistischer Daten zum Ende des Jahres 2005, wobei es aufzeigt, in welchen Bereichen die Daten Gegenstand von EZB-Rechtsinstrumenten sind. Das Dokument verweist zudem auf mögliche weitere Entwicklungen in Bereichen, in denen die Statistiken der EZB noch unvollständig oder unzureichend sind. Die Anforderungen der EZB im Bereich der Allgemeinen Wirtschaftsstatistik, für die auf Gemeinschaftsebene die Europäische Kommission zuständig ist, sind Gegenstand einer eigenen EZB-Publikation mit dem Titel „Aktualisierung der Anforderungen im Bereich der Allgemeinen Wirtschaftsstatistik“, die im Dezember 2004 veröffentlicht wurde. Allerdings unternimmt die EZB in diesem Bereich auch auf eigene Initiative statistische Arbeiten. Die wichtigsten Beispiele hierfür sind die Saisonbereinigung des monatlichen Harmonisierten Verbraucherpreisindex der Europäischen Kommission, der zur Beobachtung der Teuerung im Euro-Währungsgebiet verwandt wird, sowie die Berechnung halbjährlicher Durchschnittswerte der Preise für Wohneigentum im Euro-Währungsgebiet auf Basis nicht harmonisierter Daten. Auf saisonbereinigte harmonisierte Verbraucherpreise und Preise für Wohneigentum geht dieses Dokument nicht ein.

1 Das Eurosystem umfasst die EZB und die Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den Euro eingeführt haben. Das ESZB umfasst die EZB und die Zentralbanken aller EU-Mitgliedstaaten.

2 Eurostat ist das Statistikamt der Europäischen Gemeinschaften. Eurostat und die nationalen Statistikämter der EU-Mitgliedstaaten bilden gemeinsam das Europäische Statistische System.

4. Der Vertrag über die Europäische Union übertrug dem Europäischen Währungsinstitut (EWI) die Aufgabe, statistische Vorarbeiten für die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) durchzuführen und insbesondere die notwendige Harmonisierung der Statistiken zu fördern. Im Juli 1996 gab das EWI eine Erklärung zu den statistischen Anforderungen für den Beginn der WWU heraus. Seit der dritten Stufe der WWU, die im Januar 1999 begann, hat die EZB mit Unterstützung der nationalen Zentralbanken (NZBen) der Europäischen Union (EU) statistische Daten zur Wahrnehmung der Aufgaben des ESZB einzuholen und, soweit erforderlich, deren weitere Harmonisierung zu unterstützen. Innerhalb des ESZB verpflichtet die Satzung³ die EZB, die statistischen Daten festzulegen, die sie zur Wahrnehmung der Aufgaben des ESZB benötigt, und verlangt, dass die Statistiken so weit wie möglich von den NZBen erhoben werden. Im Allgemeinen erfassen die NZBen (und in manchen Fällen auch andere nationale Behörden) Informationen von Berichtspflichtigen und anderen nationalen Quellen, erstellen Beiträge zu den Aggregaten des Euro-Währungsgebiets und übermitteln diese Daten an die EZB, die dann die Aggregate des Euroraums erstellt. Die EZB und die NZBen entwickeln gemeinsam statistische Methoden.

5. Die NZBen tragen gemäß den Artikeln 34 und 14.3 der Satzung sowie im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank auch zur Vorbereitung von Rechtsakten der EZB im Bereich der Statistik bei. In den Bereichen, in denen die Anforderungen der EZB ausreichend festgestellt wurden, werden diese in einem Rechtsakt formalisiert, der vom EZB-Rat verabschiedet wird. Diese Instrumente sind in Abschnitt 16 aufgeführt; es hat sich im Zeitverlauf ergeben, dass diese größere Bereiche der für die EZB bereitzustellenden statistischen Daten innerhalb des im Gemeinschaftsrecht festgelegten Rahmens abdecken. Für zahlreiche zusätzliche Informationen und in Bereichen, in denen der Statistikbedarf der EZB noch nicht vollständig ermittelt

wurde, greift die EZB in der Praxis auf die Befugnisse der NZBen (und anderer nationaler Behörden) zurück, um Statistiken zu erhalten.

6. Die Satzung sieht vor, dass die EZB in statistischen Angelegenheiten nicht nur mit den Organen der Gemeinschaft zusammenarbeitet, sondern auch mit internationalen Organisationen. Statistiken der EZB entsprechen so weit wie möglich europäischen und internationalen Standards (einige notwendige Abweichungen sind in diesem Dokument genannt). Hierdurch werden die Statistiken nützlicher, und der Meldeaufwand wird möglichst gering gehalten. Zu diesem Zweck hat die EZB eine Kosten-Nutzen-Analyse entwickelt. Im Rahmen dieser Analyse werden Vorschläge, die zu größeren Änderungen der Statistiken führen würden, erläutert, gerechtfertigt, genau untersucht und ihre Kosten so weit wie möglich eingeschätzt. Wenn erforderlich, werden die Vorschläge abgeändert oder abgelehnt.

7. Im Mittelpunkt der Verantwortung der Politik des Eurosystems steht das Euro-Währungsgebiet. Um aussagekräftig zu sein, müssen die Statistiken aggregiert werden, um den Euroraum abzudecken. Diese Anforderung wirft Fragen der Harmonisierung auf, da die Daten eine ausreichende Homogenität aufweisen müssen, um sinnvoll zusammengefasst werden zu können. Vor allem in den Bereichen Geld- und Bankenstatistik sowie Statistik zur Zahlungsbilanz und zum Auslandsvermögensstatus (und der teilweise aus ihnen abgeleiteten Finanzkonten) macht die Anforderung eine ausreichende Datenmenge erforderlich, damit Aggregate für den Euroraum berechnet werden können. Insbesondere sollte zwischen Transaktionen und Beständen innerhalb und außerhalb des Euroraums unterschieden werden, um eine Konsolidierung auf der Ebene des Eurogebiets zu ermöglichen.

8. Zusätzlich zu den Daten des Euro-Währungsgebiets können nationale Beiträge zu den Ag-

³ Die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank ist ein Protokoll zum Vertrag über die Europäische Union, der im Februar 1992 in Maastricht unterzeichnet wurde.

gregaten des Euroraums bei der Analyse von Entwicklungen, einschließlich des Transmissionsmechanismus der Geldpolitik und des Grads der Marktintegration, eine wichtige Komponente darstellen. Zudem findet Artikel 5 der Satzung über die Erhebung von statistischen Daten auf alle EU-Mitgliedstaaten Anwendung. Gemäß der Satzung trägt der Erweiterte Rat der EZB, dem auch die Zentralbankpräsidenten der EU-Mitgliedstaaten außerhalb des Euro-Währungsgebiets angehören, die Verantwortung für die Statistiken. Die Verordnung des EU-Rates über EZB-Statistiken sieht vor, dass – obwohl von der EZB verabschiedete Rechtsinstrumente für Mitgliedstaaten, die nicht am Euroraum teilnehmen, nicht bindend sind – alle EU-Mitgliedstaaten dazu beitragen müssen, dass die Anforderungen gemäß Artikel 5 der Satzung erfüllt werden. Entsprechend stellen nicht teilnehmende Mitgliedstaaten der EZB umfangreiche statistische Daten zur Verfügung, die herangezogen werden, um die Entwicklung ihrer Volkswirtschaften zu beobachten und zu beurteilen, inwieweit diese Länder auf die Einführung des Euro vorbereitet sind.

9. Periodizität und Aktualität (und natürlich weitere Qualitätsaspekte) stellen einen wesentlichen Bestandteil der Anforderungen dar. Damit die EZB in den Bereichen Geld-, Banken-, Finanzmarkt- sowie Zahlungsbilanzstatistik zeitnahe Aggregate für den Euroraum veröffentlichen kann, müssen ihr monatliche Daten zur Verfügung gestellt werden; diese werden der EZB etwa drei bis sieben Wochen nach Ende des Monats, auf den sie sich beziehen, übermittelt. Detailliertere vierteljährliche Daten müssen ihr innerhalb eines weiter gefassten Zeitrahmens von bis zu drei Monaten verfügbar gemacht werden. Vierteljährliche Daten zu den Konten des Euro-Währungsgebiets werden unweigerlich eher später erstellt, da sie weitgehend von anderen Quellen vierteljährlicher Daten abhängen; nichtsdestotrotz ist das langfristige Ziel, dass die Daten innerhalb von drei Monaten nach Ende des Quartals vorliegen, auf das sie sich beziehen.

10. Statistische Daten bieten den größten Nutzen für die wirtschaftliche Analyse, wenn eine umfangreiche Zeitreihe vergleichbarer Daten vorliegt. Für viele Statistiken des Euro-Währungsgebiets wurden für die Zeiträume vor Beginn der Zeitreihen, in einigen Fällen bis 1980 oder noch früher, „beste Schätzungen“ ange stellt, auch wenn diese Daten für weit zurückliegende Zeiträume nicht gänzlich mit aktuellen Daten vergleichbar sind.

1.2 MONETÄRE STATISTIKEN UND STATISTIKEN ZU FINANZINSTITUTEN UND -MÄRKTEN

11. Die geldpolitische Strategie des Eurosystems räumt der Geldmenge eine herausragende Rolle ein, wie durch die Bekanntgabe eines Referenzwerts für das Wachstum von M3, des weit gefassten Geldmengenaggregats, signalisiert wird. Die Geldmenge setzt sich größtenteils aus den liquiden Verbindlichkeiten der monetären Finanzinstitute (MFIs) zusammen, die den Berichtskreis für monetäre Statistiken bilden. Das Kriterium für die Zurechnung einer Institution zum MFI-Sektor besteht kurz gesagt darin, dass die betreffende Institution Einlagen (von Nicht-MFIs) entgegennimmt oder Finanzinstrumente begibt, die als enge Substitute für Einlagen gelten, sowie Kredite vergibt und/oder in Wertpapiere investiert. Die NZBen (die gemeinsam mit der EZB selbst Teil des MFI-Sektors sind) stellen Listen der diese Definition erfüllenden Finanzinstitute zur Verfügung. Die Definition ist weiter gefasst als die Definition von Kreditinstituten im Gemeinschaftsrecht, vor allem durch die Einbeziehung von Geldmarktfonds.

12. Die Definition eines homogenen Geld schöpfenden Sektors bildet den ersten Schritt bei der Entwicklung monetärer Statistiken. Der zweite Schritt besteht darin, die Positionen, die in die konsolidierte Bilanz dieses Sektors aufgenommen werden sollen, näher zu bestimmen („konsolidiert“ bedeutet, dass Transaktionen und Bestände innerhalb des Sektors gegeneinander aufgerechnet werden). Die konsolidierte MFI-Bilanz liefert einen Großteil der Daten für

die Erstellung von monatlichen Geldmengenaggregaten und Gegenposten der Geldmenge.

13. Angesichts der vereinbarten Definition von MFIs stellt die konsolidierte MFI-Bilanz eine Quelle monetärer Daten dar, die vom Konzept her den Bilanzen der nationalen Bankensektoren entspricht, auf denen nationale Geldstatistiken normalerweise basieren. Die Sektoren Zentralstaat und Gebietsfremde sind „geldneutral“, was bedeutet, dass ihre Bestände an Finanzinstrumenten nicht in der Geldmenge enthalten sind. Diese Sektoren müssen definiert und die von ihnen gehaltenen Finanzinstrumente bei MFIs im Euro-Währungsgebiet aus den Geldmengenaggregaten des Euroraums herausgerechnet werden. Die Definitionen von Staat, Gebietsansässigkeit und den Teilsektoren, die den Geldhaltenden Sektor bilden, werden gemäß dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen in der Europäischen Gemeinschaft 1995 (ESVG 95), das durch die Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates festgelegt wurde, einheitlich im gesamten Euro-Währungsgebiet angewandt. Einige der detaillierteren Daten sind nur vierteljährlich verfügbar.

14. Auch monatliche Daten zu den Zinsen für Finanz- und Kreditinstrumente sind wichtig. Daten über Zinsen werden zur Beobachtung der Transmission der Geldpolitik benötigt, um die Struktur der Finanzmärkte besser zu verstehen und um die finanzielle Lage in den verschiedenen Sektoren der Wirtschaft im Euroraum zu beurteilen. Kreditinstitute und bestimmte andere Stellen (die bei weitem den größten Teil des MFI-Sektors ausmachen) melden die Einlagen- und Kreditzinsen für Neugeschäfte und bereits bestehende Geschäfte in Euro mit privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften im Euro-Währungsgebiet. Die Daten zu den Zinsen entsprechen den Kategorien der MFI-Bilanz.

15. Es werden auch Daten für weitere mit der monetären Statistik verwandte Bereiche zur Verfügung gestellt. Wertpapieremissionen⁴ und von „sonstigen“ (nichtmonetären) Finanzin-

stituten (SFIs) gewährte Kredite stellen für Darlehensnehmer eine Alternative zur Bankfinanzierung dar; für Kreditgeber sind von Investmentfonds ausgegebene Anteile ein Substitut für bestimmte Forderungen an Banken. Investmentfonds, einige sonstige Finanzinstitute, Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen sind bedeutende und aktive Finanzmarktteilnehmer. Finanzmarktpreise und -renditen können weit reichende Auswirkungen auf wirtschaftliche Entwicklungen haben und können außerdem Aufschluss über Markterwartungen hinsichtlich der Inflations- und Konjunkturentwicklung geben. Die EZB erhebt umfangreiche Daten zu Finanzmärkten (z. B. Wertpapieremissionen, Finanzmarktpreise und -renditen). Die wichtigsten Finanzinstitute außerhalb des MFI-Sektors sind Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen, zu denen die EZB gemäß der Leitlinie EZB/2002/7 (geändert durch die Leitlinie EZB/2005/13) Daten erhebt, sowie Investmentfonds ohne Geldmarktfonds. Die EZB beabsichtigt, in Kürze eine Verordnung zu Letztgenannten zu verabschieden.

1.3 ZAHLUNGSBILANZSTATISTIK UND VERWANDTE AUSSENWIRTSCHAFTLICHE STATISTIKEN

16. Im Bereich der Zahlungsbilanzstatistik und verwandter außenwirtschaftlicher Statistiken besteht für Zwecke der Geldpolitik Bedarf an monatlichen Zahlungsbilanzstatistiken, die die wichtigsten Positionen mit Einfluss auf die monetäre Entwicklung und die Devisenmärkte darstellen und die durch detailliertere vierteljährliche Statistiken ergänzt werden. Ein konsistenter methodischer Rahmen erlaubt die Verknüpfung von monetären Statistiken und Zahlungsbilanzstatistiken für den Euroraum. Des Weiteren existiert eine Verpflichtung zu monatlichen Statistiken über die Währungsreserven und die Fremdwährungsliquidität des

4 Wertpapiere stellen im Euro-Währungsgebiet die größte Kategorie von Finanzinstrumenten dar und spielen in nahezu allen Bereichen der Statistiken der EZB eine wichtige Rolle. Die EZB hat kürzlich eine Datenbank entwickelt, um über umfassende Informationen über Wertpapiere mit verschiedenen Statistik-, Analyse- und operativen Anwendungen zu verfügen, wie in Absatz 79 beschrieben.

Eurosystems und zu vierteljährlichen und detaillierteren jährlichen Statistiken über den Auslandsvermögensstatus; diese bieten eine umfassende Darstellung der Forderungen und Verbindlichkeiten des Euro-Währungsgebiets gegenüber der übrigen Welt. Zu den sonstigen verwandten Statistiken zählen halbjährliche, nach Währung aufgegliederte Statistiken über Stromgrößen und Bestände aus Wertpapieranlagen; diese dienen der Beurteilung der internationalen Rolle des Euro als Anlagewährung. Zudem liefern einige Zentralbanken Statistiken über die Verwendung des Euro bei der Fakturierung von außenwirtschaftlichen Transaktionen.

17. Die Aggregate, die sich auf das Euro-Währungsgebiet beziehen, erfassen Einnahmen und Ausgaben sowie Forderungen und Verbindlichkeiten getrennt. Zu diesem Zweck müssen die Länder des Eurogebiets bei grenzüberschreitenden Transaktionen und Positionen zwischen solchen innerhalb des Euroraums und solchen in Bezug auf die übrige Welt unterscheiden. Die vierteljährlichen Zahlungsbilanzstatistiken und die jährlichen Statistiken zum Auslandsvermögensstatus bieten eine geografische Gliederung der Geschäftspartner der außenwirtschaftlichen Transaktionen und Positionen des Eurogebiets, untergliedert nach Ländern und Ländergruppen.

18. Diese Anforderungen entsprechen soweit wie möglich den Standards des Zahlungsbilanzhandbuchs (5. Auflage) des Internationalen Währungsfonds (IWF); zudem verfügt die EZB über einige Harmonisierungsvorschläge, die sich speziell an den Bedürfnissen der EU orientieren, sowie über Maßnahmen zur Verknüpfung der Zahlungsbilanz des Euroraums mit monetären Statistiken und den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Die Statistiken zur Zahlungsbilanz und zum Auslandsvermögensstatus tragen auch zur Einschätzung der internationalen Rolle des Euro bei und stehen im Zusammenhang mit dem Funktionieren von Zahlungsverkehrs- und Abwicklungssystemen. Die EZB hat großes Interesse an diesen Bereichen und bemüht sich um eine Verbesserung der Konsistenz der Daten.

19. Im Bereich der Statistiken zur Zahlungsbilanz und zum Auslandsvermögensstatus arbeiten die EZB und Eurostat eng zusammen. Die EZB erstellt Aggregate für das Eurogebiet, Eurostat Statistiken für die Europäische Union insgesamt. Was den methodischen Rahmen betrifft, konzentriert sich die EZB auf die Kapitalbilanz und damit verbundene Einkommen, Eurostat dagegen auf die übrigen Positionen der Leistungsbilanz und die Bilanz der Vermögensübertragungen. Sowohl die EZB als auch Eurostat befassen sich intensiv mit Direktinvestitionen.

20. Des Weiteren erstellt die EZB unter Verwendung verschiedener Deflatoren Indizes für den nominalen und den realen effektiven Wechselkurs des Euro.

1.4 STATISTIKEN ZU DEN ÖFFENTLICHEN FINANZEN

21. Die Statistiken zu den öffentlichen Finanzen sind für die EZB aus verschiedenen Gründen von großem Interesse. Wie die Kommission erstellt die EZB in regelmäßigen Abständen Konvergenzberichte, in denen beurteilt wird, inwieweit die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten auf die Einführung des Euro vorbereitet sind. Wichtige Kriterien hierbei sind das Haushaltsdefizit und die Staatsverschuldung. Zudem beobachtet die EZB Entwicklungen im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit genau. Diese Tätigkeiten setzen jährliche Daten voraus, die gemäß der Leitlinie EZB/2005/5 (in der geänderten Fassung) derart erhoben werden, dass sie die Analyse des Haushaltsdefizits und der Staatsverschuldung (wie für die Zwecke des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit und des Stabilitäts- und Wachstumspakts festgelegt) erleichtern, die Zusammenhänge zwischen einem Defizit und einer Veränderung der Verschuldung dokumentieren und eine Verbindung zwischen diesen Daten und den Daten herstellen, die auf der geringfügig davon abweichenden Grundlage des ESVG 95 beruhen. Mit Hilfe dieser Daten kann die EZB Aggregate für den Euroraum und die EU erstellen, wobei den Zahlungen an den Haushalt der Europäischen

Gemeinschaft sowie den von der EG erhaltenen Mitteln eine angemessene Behandlung zukommt. Darüber hinaus haben die staatlichen Aktivitäten eine starke Auswirkung auf die Entwicklung der Volkswirtschaft. Aus diesem Grund überwacht die EZB auch die vierteljährlichen Daten über staatliche Transaktionen. Diese Daten werden gemäß dem Gemeinschaftsrecht erhoben.

1.5 KONTEN DER INSTITUTIONELLEN SEKTOREN DES EURO-WÄHRUNGSGEBIETS

22. Die vierteljährliche Finanzierungsrechnung des Euroraums folgt den im ESVG 95 beschriebenen methodischen Vorgaben. Gestützt auf die wesentlichen Statistiken für das Eurogebiet sowie die nationalen Finanzierungsrechnungen erstellt die EZB vierteljährliche Konten für das Euro-Währungsgebiet, um die monetäre Analyse und Forschung im Bereich der Geldpolitik zu unterstützen. Die Konten befinden sich noch in der Entwicklungsphase; nach ihrer Fertigstellung sollten sie ein einheitliches System bilden, mit dem finanzielle Beziehungen zwischen institutionellen Sektoren sowie vierteljährliche Überblicke über den Bestand der vergebenen und aufgenommenen Kredite festgehalten werden können, was eine umfassende Analyse von Finanzanlagen und Finanzierungen ermöglicht. Da sie auf den internationalen statistischen Rechnungslegungsstandards beruht, ist die vierteljährliche Finanzierungsrechnung des Euroraums zudem ein wichtiges Instrument zur Erzielung von Konsistenz sowohl innerhalb eines Statistikbereichs als auch zwischen verschiedenen Bereichen der Statistik. Ab Frühjahr 2007 werden die Daten der Finanzierungsrechnung des Euroraums mit vierteljährlichen nichtfinanziellen Konten zusammengeführt; diese werden von der EZB und der Kommission gemeinsam entwickelt, um ein umfassendes Bild der Transaktionen und der Finanzlage der institutionellen Sektoren des Eurogebiets zu bieten. Die vierteljährlichen Konten des Euroraums werden den Abschluss der Statistiken des Euro-Währungsgebiets bilden und die verschiedenen Elemente miteinander verbinden. Derzeit hat ihre Fertigstellung

im Bereich Statistik für die EZB höchste Priorität.

1.6 DER AUSTAUSCH STATISTISCHER DATEN

23. Gute Datenaustauschsysteme tragen zur Aktualität und Qualität bei. Das Datenaustauschsystem des ESZB funktioniert reibungslos und größtenteils automatisch. Es reagiert problemlos auf neue statistische Anforderungen und nimmt neue Daten effizient und konsistent auf.

24. Das System des ESZB beruht auf einem speziellen Telekommunikationsnetzwerk und einem standardisierten Nachrichtenformat – dem internationalen statistischen Nachrichtenformat für Zeitreihen (GESMES/TS). Dieses wird weitgehend als Standard für den Austausch statistischer Daten und Metadaten (d. h. Informationen über die Daten) mit der Europäischen Kommission und internationalen Organisationen verwendet. Bei GESMES/TS (SDMX-EDI) und SDMX-ML (das sich das Internet und weitere moderne Technologien zunutze macht) handelt es sich um Nachrichtenformate, die auf demselben Datenmodell beruhen. Beide werden im Rahmen der „Statistical Data and Metadata Exchange (SDMX)“-Initiative verwaltet. Diese Initiative wurde von europäischen und internationalen Organisationen, darunter die EZB, zum Zwecke der Förderung einheitlicher Standards und optimaler Verfahren („Best Practices“) beim Austausch und der gemeinsamen Nutzung von Statistikdaten gegründet.

25. Die EZB macht seit langem Daten über das Euro-Währungsgebiet auf ihrer Website öffentlich zugänglich. Kürzlich wurde eine Initiative ins Leben gerufen, mit der dieses Angebot um eine Reihe nationaler Beiträge und verwandter Statistiken ergänzt werden soll, damit die Nutzer nicht auf den Websites der NZBen nach diesen Informationen suchen müssen. Dieselben Daten sind auch, einschließlich Begleitmaterial, auf den Websites der NZBen in den Landessprachen abrufbar.

2 STATISTIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT MONETÄREN FINANZINSTITUTEN (MFIs)

2.1 EINLEITUNG

26. Das statistische System des Euroraums umfasst hinsichtlich des MFI-Sektors die beiden folgenden Hauptelemente: eine für statistische Zwecke erstellte Liste der MFIs sowie eine Beschreibung der statistischen Daten, die diese MFIs monatlich und vierteljährlich melden. In Verordnungen ist dargelegt, welche Daten die MFIs an die NZBen zu melden haben. In der Leitlinie (EZB/2003/2, in der geänderten Fassung) sind der Inhalt, das Format, der Zeitplan usw. für die Meldung der MFI-Daten durch die NZBen an die EZB festgelegt. Hierbei handelt es sich um Daten, die das Eurosystem selbst hinsichtlich seiner geschäftlichen Aktivitäten bereitstellen muss, sowie um sonstige verwandte Informationen, die die EZB benötigt, die jedoch nicht von Verordnungen erfasst sind.

27. Die monatliche konsolidierte Bilanz des Geld schöpfenden Sektors des Eurogebiets ist eine äußerst wichtige statistische Anforderung. Die Verordnung EZB/2001/13 (in der geänderten Fassung) über die konsolidierte Bilanz des MFI-Sektors liefert die rechtliche Grundlage für den Erhalt dieser Daten. Sie umfasst auch zusätzliche Daten, die benötigt werden, um die Transaktionen abzuleiten, die zur Berechnung der Wachstumsraten der Geldmenge verwendet werden. Daher liefert die MFI-Bilanz die Hauptbestandteile für die Erstellung monetärer Aggregate und ihrer Gegenposten für den Euroraum. MFI-Bilanzen liefern auch die statistische Grundlage für die Berechnung der von Kreditinstituten zu haltenden Mindestreserven.

28. Eine weitere Verordnung (EZB/2001/18, in der geänderten Fassung) befasst sich mit den Einlagen- und Kreditzinsen von Kreditinstituten und bestimmten sonstigen Stellen bei Geschäftstätigkeiten in Euro mit privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften im Eurogebiet.

2.2 WAS SIND MONETÄRE FINANZINSTITUTE?

29. Die EZB unterhält mit Unterstützung der NZBen eine Liste der MFIs, wie sie für statistische Zwecke gemäß den nachfolgenden Klassifizierungsgrundsätzen definiert sind. Die in der Leitlinie EZB/2003/2 (in der geänderten Fassung) festgelegten Verfahren stellen sicher, dass die Liste der MFIs aktuell, korrekt, so homogen wie möglich und für statistische Zwecke ausreichend stabil ist. Sie sollte auch Finanzinnovationen berücksichtigen, die sich auf die Merkmale von Finanzinstrumenten auswirken und dazu führen könnten, dass Finanzinstitute ihren Geschäftsfokus verlagern. Da sich die für statistische Zwecke erstellte Liste der MFIs und die für geldpolitische Zwecke erstellte Liste der Geschäftspartner überschneiden, ist erstgenannte Liste sowohl für verfahrenstechnische als auch für statistische Zwecke von Bedeutung.

30. Artikel 2.1 der Verordnung EZB/2001/13 definiert MFIs folgendermaßen: „[...] unter MFI [sind][neben Zentralbanken] gebietsansässige Kreditinstitute im Sinne des Gemeinschaftsrechts sowie alle anderen gebietsansässigen Finanzinstitute zu verstehen, deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinne von anderen Rechtssubjekten als MFI entgegenzunehmen und Kredite auf eigene Rechnung (zumindest im wirtschaftlichen Sinne) zu gewähren und/oder in Wertpapieren zu investieren.“ Der Sektor der MFIs umfasst somit neben Zentralbanken zwei große Gruppen gebietsansässiger Finanzinstitute. Es handelt sich hierbei um Kreditinstitute, die gemäß Gemeinschaftsrecht (den Bankrechtskoordinierungsrichtlinien) als „ein Unternehmen, dessen wirtschaftliche Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen (einschließlich der Erlöse aus dem Verkauf von Bankschuldverschreibungen an das Publikum) und Kredite auf eigene Rechnung zu gewähren“ definiert werden sowie um andere gebietsansässige Finanzinstitute, die die angeführte MFI-Definition erfüllen, da sie Finanzinstrumente



begeben, die als enge Einlagensubstitute gelten.

31. Ob Finanzinstrumente als enge Einlagensubstitute betrachtet werden, hängt von ihrer Liquidität ab. Diese wiederum setzt sich aus den Merkmalen Übertragbarkeit, Konvertibilität in Bargeld oder übertragbare Einlagen, Sicherheit und, in einigen Fällen, Marktfähigkeit zusammen. Auch die Emissionsbedingungen können wichtig sein. Diese Grundsätze sind in Anhang I der Verordnung EZB/2001/13 dargelegt.

32. Für Anteile an offenen Investmentfonds gibt es keinen Markt im herkömmlichen Sinn. Nichtsdestotrotz können Anleger die Tagesnotierung der Anteile in Erfahrung bringen, und sie können Gelder zu diesem Kurs abziehen. Gewisse offene Investmentfonds, nämlich Geldmarktfonds, werden zum MFI-Sektor gezählt, da ihre Anteile im Hinblick auf Liquidität als enge Einlagensubstitute betrachtet werden. Geldmarktfonds investieren in erster Linie in Bankeinlagen oder Schuldtitel mit kurzer Restlaufzeit und streben eine Rendite an, die der Verzinsung von Geldmarktinstrumenten nahe kommt. Anhang I der Verordnung EZB/2001/13 enthält die Kriterien, anhand derer Geldmarktfonds als solche definiert werden.

33. Im ESVG 95 werden als MFIs klassifizierte Finanzinstitute in den Teilsektor Zentralbank (Sektor S.121 im ESVG 95) und den Teilsektor Kreditinstitute (S.122) untergliedert. Ende 2005 umfasste der MFI-Sektor im Euro-Währungsgebiet die EZB und zwölf NZBen, 6 248 Kreditinstitute, 1 645 Geldmarktfonds sowie vier andere Finanzinstitute. Allerdings wird keineswegs von allen Instituten des MFI-Sektors erwartet, dass sie sämtliche statistische Anforderungen erfüllen. Unter der Voraussetzung, dass die monatlichen Daten mindestens 95 % der Gesamtsumme der MFI-Bilanz in jedem teilnehmenden Mitgliedstaat abdecken, können NZBen kleine MFIs von der regelmäßigen Berichtspflicht entbinden. Alle Kreditinstitute müssen jedoch vierteljährlich Daten zum Zwecke der Ermittlung der Mindestreserve

melden, und alle MFIs müssen jährlich Daten liefern, um sicherzustellen, dass eine Abdeckung von 95 % erreicht wird; diese Daten werden zudem für Hochrechnungen benötigt. Sofern sie dies wünschen, können NZBen die Daten über MFI-Zinsen auch auf Stichprobenbasis erheben, wobei sie dem in der Verordnung EZB/2001/18 dargelegten Verfahren folgen.

2.3 DIE MONATLICHE KONSOLIDIERTE BILANZ

34. Die konsolidierte Bilanz liefert monatliche Daten über die Geschäfte der MFIs. Die Daten sind detailliert genug, um die EZB mit den vollständigen Informationen über die Entwicklung der Geldmenge im Euroraum zu versorgen. Die Bilanz ist insofern konsolidiert, dass die Geschäfte zwischen den MFIs herausgerechnet sind. Die von der EZB aus diesen Daten erstellten monetären Statistiken sind in Abschnitt 2.5 zusammengefasst. Die von den Kreditinstituten gemeldeten monatlichen Daten werden auch verwendet, um die jeweilige Mindestreservebasis der Institute zu berechnen.

35. Die Geldmenge umfasst den Bargeldumlauf, sonstige monetäre Verbindlichkeiten von MFIs (Einlagen und andere Finanzinstrumente, die enge Einlagensubstitute sind) sowie monetäre Verbindlichkeiten von Stellen des Zentralstaates wie Post und Schatzamt (die Anforderungen der EZB im Hinblick auf diese Stellen sind in Anhang VII der Leitlinie EZB/2003/2 spezifiziert). Die Gegenposten der Geldmenge umfassen andere Posten in der MFI-Bilanz, die analytisch sinnvoll angeordnet sind. Die EZB berechnet diese Aggregate für das Euro-Währungsgebiet sowohl im Hinblick auf die Bestandsgrößen zum Ende des Monats als auch auf Transaktionen.

36. Die EZB benötigt statistische Daten, die nach Instrument, Laufzeit, Währung und Geschäftspartner gegliedert sind. Da für Forderungen und Verbindlichkeiten unterschiedliche Anforderungen gelten, werden die beiden Seiten der Bilanz im Nachfolgenden nacheinander betrachtet.

2.3.1 INSTRUMENTEN- UND LAUFZEITEN-KATEGORIEN

a) Verbindlichkeiten

37. Folgende Gliederungen nach Instrumenten werden monatlich erfasst: Bargeldumlauf, Verbindlichkeiten aus Einlagen einschließlich Verbindlichkeiten aus vorausbezahlten Karten, Repogeschäfte (Repos), Geldmarktfondsanteile, begebene Schuldverschreibungen einschließlich Geldmarktpapiere, Kapital und Rücklagen sowie sonstige Verbindlichkeiten. Gemäß der Leitlinie EZB/2003/2 melden die NZBen der EZB halbjährlich monatliche Daten über die Verbindlichkeiten aus elektronischem Geld – in der Praxis handelt es sich bei allen Emittenten von E-Geld im Euroraum um Kreditinstitute. Verbindlichkeiten aus Einlagen werden weiter untergliedert in täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Laufzeit und Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist. Sonstige Verbindlichkeiten umfassen die für Verbindlichkeiten aufgelaufenen Zinsen (hierbei handelt es sich um eine Abweichung vom ESVG 95, das empfiehlt, dass die aufgelaufenen Zinsen in der entsprechenden Instrumentenkategorie erfasst werden).

38. Fristengliederungen nach Ursprungs- und nicht nach Restlaufzeit können als Ersatz für eine Instrumentengliederung dienen, wenn die Finanzinstrumente verschiedener Märkte nicht vollständig vergleichbar sind. Die Fristengrenzen sind bei Einlagen mit einer vereinbarten Laufzeit ein und zwei Jahre ab dem Emissionszeitpunkt und bei Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist drei Monate und (auf einer freiwilligen Berichtsbasis) zwei Jahre. Nichtübertragbare Sichteinlagen (Sichtspareinlagen) sind in das Band „bis zu drei Monaten“ eingeschlossen. Pensionsgeschäfte (bei denen es sich gewöhnlich um sehr kurzfristige Instrumente handelt, die häufig eine Laufzeit von weniger als drei Monaten haben) werden nicht nach Laufzeit aufgegliedert. Von MFIs begebene Schuldverschreibungen (einschließlich Geldmarktpapiere) werden ebenfalls nach Fristigkeiten von einem Jahr bzw. zwei Jahren gegliedert. Für von Geldmarktfonds ausgegebene

Anteile und Papiere gibt es keine Gliederung nach Laufzeit, da dieses Konzept für diese irrelevant ist.

b) Forderungen

39. Die MFI-Forderungen werden monatlich aufgegliedert in Bargeld, Kredite, Wertpapiere (ohne Anteilsrechte) einschließlich Geldmarktpapiere, Geldmarktfondsanteile, Aktien und sonstige Dividendenwerte, Sachanlagen und übrige Forderungen (darunter auf Forderungen aufgelaufene Zinsen). Eine Gliederung nach Ursprungslaufzeit ist bei Krediten (mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu einem Jahr bzw. von mehr als einem Jahr und bis zu fünf Jahren) und bei MFI-Beständen an Schuldverschreibungen (mit einer Ursprungslaufzeit von einem bzw. zwei Jahren) erforderlich.

2.3.2 WÄHRUNGEN

40. Für alle relevanten Bilanzpositionen müssen Beträge in Euro und in anderen Währungen getrennt gemeldet werden. Vierteljährliche Daten, in denen die wichtigsten Fremdwährungen einzeln aufgeführt sind, werden verwendet, um die Stromgrößen um die Auswirkungen von Wechselkursveränderungen zu bereinigen – siehe unten.

2.3.3 GESCHÄFTSPARTNER

41. Die Abgrenzung der Geschäftspartner im Euroraum erfolgt anhand der Liste der MFIs (wenn es sich bei ihnen um MFIs handelt) oder im Einklang mit dem von der EZB bereitgestellten Leitfaden (der dem ESVG 95 entspricht). In beiden Fällen erfolgt in der monatlichen MFI-Bilanz eine Unterscheidung danach, ob der Geschäftspartner im selben Mitgliedstaat ansässig ist wie das berichtspflichtige MFI oder nicht. Monetäre Instrumente, die von MFIs (S.121 und S.122 im ESVG 95), vom Zentralstaat (S.1311) und von Ansässigen außerhalb des Eurogebiets gehalten werden, werden nicht in den monetären Aggregaten der EZB erfasst und müssen bestimmt werden, um die Beträge in den Händen des Geldhaltenden Sektors zu bestimmen. Da den einzelnen Geldhaltenden Sektoren zum Zwecke der Analyse eine hohe Bedeutung zukommt, liefern die MFIs eine mo-

natliche Gliederung der Verbindlichkeiten aus Einlagen, wobei diese danach aufgegliedert sind, ob sie vom Staat (außer Zentralstaat) (S.1312, S.1313 und S.1314), nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften (S.11), sonstigen Finanzinstituten (ohne Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen) (S.123, einschließlich Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten, S.124), von Versicherungsunternehmen und Pensionskassen (S.125) oder von privaten Haushalten (S.14, einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck, S.15) gehalten werden. Die Kreditvergabe der MFIs wird monatlich in Kredite an den Staat und Kredite an die übrigen im Voranstehenden aufgeführten Sektoren aufgegliedert, wobei bei der Kreditvergabe an private Haushalte eine weitere Untergliederung in Konsumentenkredite, Wohnungsbaukredite und übrige Kredite erfolgt. Diese detaillierte Gliederung nach Sektoren der Geschäftspartner bei den monatlichen Statistiken, kombiniert mit Gliederungen nach Laufzeiten und Währungen sofern relevant, ist gemäß der Verordnung EZB/2001/13 erforderlich. Bei den Einlagen mit einer vereinbarten Laufzeit von über zwei Jahren, bei den Einlagen mit einer vereinbarten Kündigungsfrist von über zwei Jahren und bei Repos wird zum Zweck des Mindestreservesystems zusätzlich zwischen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen MFI-Geschäftspartnern sowie Verbindlichkeiten gegenüber dem Zentralstaat unterschieden.

2.3.4 ÜBERKREUZVERKNÜPFUNG VON INSTRUMENTEN- UND LAUFZEITEN-KATEGORIEN MIT WÄHRUNGEN UND GESCHÄFTSPARTNERN

42. Die Erhebung monetärer Statistiken für das Euro-Währungsgebiet und die Berechnung der Mindestreservebasis von Kreditinstituten erfordern gewisse Überkreuzverknüpfungen zwischen Instrumenten, Laufzeiten, Währungen und Geschäftspartnern, die monatlich gemeldet werden. Die Daten über Geschäftspartner, die Teil des geldhaltenden Sektors sind, müssen am detailliertesten sein. Positionen gegenüber sonstigen MFIs werden nur insoweit getrennt ausgewiesen, als dies für die Saldierung von

Inter-MFI-Guthaben oder für die Bestimmung der Mindestreservebasis erforderlich ist. Zum Zwecke der Ermittlung der Mindestreservebasis sind Gliederungen nach Positionen gegenüber Ansässigen außerhalb des Euroraums für Einlagen mit einer vereinbarten Laufzeit von über zwei Jahren, für Einlagen mit einer vereinbarten Kündigungsfrist von über zwei Jahren sowie für Pensionsgeschäfte erforderlich. Für Zahlungsbilanzzwecke ist eine Gliederung für von Ansässigen außerhalb des Euroraums gehaltenen Einlagen mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr erforderlich.

2.3.5 GESCHÄFTE MIT FINANZDERIVATEN

43. Bei einem Finanzderivat handelt es sich um ein Finanzinstrument, das an ein anderes Finanzinstrument, einen Index oder einen Rohstoff gebunden ist, wodurch spezifische Risiken (z. B. Änderungen von Zinsen, Wechselkursen, Preisen oder der Bonität) separat an Finanzmärkten gehandelt werden können. Das ESVG 95 erfordert, dass Positionen in Finanzderivaten erfasst werden, wenn sie einen Marktwert besitzen oder am Markt verrechnet werden können, d. h., wenn eine Vertragspartei den Vertrag durch Abschluss eines Vertrags mit dem gegenteiligen Effekt faktisch umkehren kann. Der aktuelle Marktpreis eines Finanzderivats gibt den Wert der Forderung einer Partei gegenüber einer anderen Partei an. Dieser Wert wird in der MFI-Bilanzstatistik erfasst, wenn es sich bei einer der Vertragsparteien um ein MFI handelt. Es spielt keine Rolle, ob die Forderung während der Vertragsdauer von einer Vertragspartei an die andere übergeht oder nicht oder ob der Marktpreis gleich null ist, wie dies zu Beginn eines Swapgeschäfts und dort der Fall ist, wo eine variable Marge laufend angepasst wird, oder nicht. Daher werden Finanzderivate in der MFI-Bilanzstatistik brutto zum Marktwert erfasst, sofern die nationalen Rechnungslegungsgrundsätze nicht einen außerbilanziellen Ausweis erfordern. Haben sie einen positiven Wert für das berichtspflichtige MFI, so werden sie unter „sonstige Forderungen“ erfasst, ist ihr Wert hingegen negativ, so werden sie unter „sonstige Verbindlichkeiten“ erfasst, wobei keine näheren Details bereitzustellen sind. Stel-

len sie Positionen gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets dar, so werden sie auch in der Zahlungsbilanz und im Auslandsvermögensstatus erfasst (siehe nachfolgender Abschnitt 6).

44. Zu statistischen Zwecken wird ein Finanzderivat separat von dem ihm zugrunde liegenden Instrument behandelt, auf dem der Vertrag beruht. Daher kann von einer in der MFI-Bilanz erfassten Derivateposition nicht auf das ihr zugrunde liegende Finanzinstrument geschlossen werden, und sie gibt auch keine Auskunft über den Nominalbetrag, über den der Vertrag abgeschlossen wurde. Die EZB bezieht diese Informationen vor allem aus den regelmäßigen BIZ-Umfragen über die Entwicklung am globalen Derivatemarkt.

2.3.6 ERSTELLUNG VON STROMGRÖSSEN- (ODER TRANSAKTIONS-)STATISTIKEN

45. Die MFIs melden sowohl Verbindlichkeiten als auch Forderungen aus Einlagen in Form von Krediten zum Nominalwert (dies ist eine sich aus der Verordnung EZB/2004/21 zur Änderung der Verordnung EZB/2001/13 ausdrücklich ergebende Anforderung, obgleich diese keine Anwendung auf erworbene Kredite oder auf Kredite findet, für die das MFI Rückstellungen gebildet hat). Handelt es sich bei den zum Nominalwert gemeldeten Positionen um in Euro denominierte Positionen, so unterliegen diese keinen Bewertungsänderungen. In den übrigen Fällen spiegeln Veränderungen der Bilanzpositionen den Einfluss von Bewertungsänderungen und Neuklassifizierungen sowie von Transaktionen wider. Die EZB bemüht sich darum, Transaktionen („Stromgrößen“) während des Monats zu isolieren, indem die Auswirkungen der Neubewertungen und Neuklassifizierungen ermittelt und herausgerechnet werden. Des Weiteren berechnet sie die Wachstumsraten der Positionen der MFI-Bilanz, die monetären Aggregate und bestimmte Gegenposten von Transaktionen. Nähere Angaben diesbezüglich finden sich im technischen Hinweis im Abschnitt „Statistik des Euro Währungsgebiets“ des EZB-Monatsberichts. Die Anpassungen entsprechen „anderen [d. h. nicht transaktionsbedingten]

Veränderungen bei Aktiva und Passiva“ im System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1993 (SNA 93) und im ESVG 95; die bereinigten Stromgrößen, aus denen die Wachstumsraten erstellt werden, entsprechen den „Transaktionen“ des SNA 93 und des ESVG 95. Eine durch die Verordnung EZB/2001/13 eingeführte Neuerung war die Anforderung an die Meldepflichtigen, gewisse Daten über Bewertungsänderungen zu liefern, damit die Stromgrößen genauer berechnet werden können; zuvor verwendete die EZB von den NZBen gelieferte Schätzungen. Somit liefert die konsolidierte Bilanz neben Daten über ausstehende Forderungen und Verbindlichkeiten auch monatliche Daten zu Bewertungsänderungen und gewissen anderen Anpassungen wie z. B. Abschreibungen von Krediten. Die Leitlinie EZB/2003/2 (Anhang XII) macht es erforderlich, dass NZBen alle verfügbaren Daten über die Verbriefung von Krediten in Wertpapierform („Securitisierung“) und sonstige Arten von Übertragungen von Krediten an Dritte seitens der MFIs liefern.

2.3.7 VORLAGEFRIST

46. Die EZB erhält von den NZBen des Eurogebiets eine aggregierte Monatsbilanz mit den Positionen von MFIs in jedem Mitgliedstaat des Euroraums bis zum Geschäftsschluss des 15. Arbeitstags nach Ende des Monats, auf den sich die Daten beziehen. Die NZBen treffen Vorkehrungen, damit sie die Daten rechtzeitig von den berichtspflichtigen Instituten erhalten und somit diese Frist einhalten können. Aggregierte Daten für den Euroraum, einschließlich der monatlichen monetären Aggregate, die sich aus der MFI-Bilanz ergeben, werden am 19. Arbeitstag nach Ende des Monats, auf den sich die Daten beziehen, zunächst über einen Wirtschaftsinformationsdienst veröffentlicht.

2.4 VIERTELJÄHRLICH ERSTELLTE BILANZSTATISTIK

47. Bestimmte Daten sind für die Berechnung von monetären Aggregaten für den Euroraum nicht unbedingt erforderlich, werden aber für die eingehendere Analyse der monetären Ent-

wicklung oder für sonstige statistische Zwecke, beispielsweise die Erstellung der Finanzierungsrechnung, benötigt. Die vierteljährliche Bilanzstatistik erfüllt diese Zwecke.

48. Vierteljährliche Gliederungen werden nur für Schlüsselpositionen der aggregierten Bilanz zur Verfügung gestellt. Die EZB kann eine gewisse Flexibilität bei der Entscheidung, welche weiteren vierteljährlichen Gliederungen erforderlich sind, gewähren, wenn aus Zahlen einer höheren Aggregationsebene hervorgeht, dass die betreffenden Daten wahrscheinlich nicht signifikant sind.

2.4.1 GLIEDERUNG DER KREDITVERGABE IM EURORAUM NACH LAUFZEITEN UND SEKTOREN

49. Um die Fälligkeitsstruktur der gesamten Kreditgewährung (Kredite und Wertpapiere) der MFIs vierteljährlich überwachen zu können, werden Kredite an den Staat (außer Zentralstaat) in Kredite mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu einem Jahr und von über einem Jahr bis zu fünf Jahren aufgegliedert; Bestände der von diesen Stellen ausgegebenen Wertpapiere werden nach einer Ursprungslaufzeit von einem Jahr untergliedert, da beide Positionen über Kreuz mit einer Gliederung nach Teilsektoren des Staates (außer Zentralstaat) verknüpft sind. Bestände an Schuldverschreibungen, die von nicht dem MFI-Sektor angehörenden Finanzinstituten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften ausgegeben wurden, werden nach Teilsektor und Ursprungslaufzeit (von einem Jahr) untergliedert. Die Emittenten von Aktien und sonstigen von MFIs gehaltenen Dividendenwerten werden vierteljährlich in die folgenden Teilsektoren untergliedert: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11), Sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen) (S.123, einschließlich Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten, S.124) sowie Versicherungsunternehmen und Pensionskassen (S.125). MFIs melden zudem vierteljährlich ihre Kredite an den Zentralstaat und ihre Bestände an vom Zentralstaat ausgegebenen Schuldverschreibungen, wobei keine weitere Gliederung erforderlich ist (in den mo-

natlichen Statistiken werden MFI-Kredite an den Zentralstaat nicht getrennt von den Krediten an den Staat aufgeführt).

2.4.2 VIERTELJÄHRliche GLIEDERUNG DER VERBINDLICHKEITEN DES EURORAUMS NACH SEKTOREN

50. Bei Verbindlichkeiten aus Einlagen gegenüber dem Staat (außer Zentralstaat) erfolgt eine Gliederung nach Teilsektoren (d.h. Länder, S.1312, Gemeinden, S.1313 und Sozialversicherung, S.1314).

2.4.3 GLIEDERUNG DER POSITIONEN GEGENÜBER ANSÄSSIGEN VON EU-MITGLIEDSTAATEN NACH LÄNDERN

51. Für Verbindlichkeiten aus Einlagen, Kredite und Wertpapierbestände (die Wertpapiere außer Aktien, Geldmarktanteile, Aktien und sonstige Dividendenwerte umfassen) liefern MFIs eine vierteljährliche Gliederung nach dem Land des Geschäftspartners (d.h. bei Wertpapierbeständen das Land, in dem der Emittent ansässig ist). Bei Einlagen, Krediten und Beständen an Schuldverschreibungen wird des Weiteren angegeben, ob es sich bei dem Geschäftspartner um ein MFI handelt oder nicht. Die Verordnung EZB/2003/10 zur Änderung der Verordnung EZB/2001/13 weitet dieses Verfahren auf die zehn neuen Mitgliedstaaten aus, wenn die MFIs des Euroraums mit diesen Staaten bedeutende Geschäfte durchführen.

2.4.4 GLIEDERUNG NACH WÄHRUNG

52. Einige Positionen der MFIs müssen nach den jeweiligen Währungen aufgegliedert werden, damit die Stromgrößenstatistiken um Wechselkursänderungen bereinigt werden können. Die wichtigsten Bilanzpositionen werden vierteljährlich nach den Währungen der nicht teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten sowie den wichtigsten internationalen Währungen (US Dollar, japanischer Yen und Schweizer Franken) aufgegliedert. Die Verordnung EZB/2003/10 ändert Verordnung EZB/2001/13, damit die Währungen der zehn neuen Mitgliedstaaten abgedeckt werden, wenn die MFIs des Euroraums mit diesen Staaten bedeutende Geschäfte durchführen. Bei der Erstellung der mo-

natlichen Statistiken werden die aktuellsten vierteljährlichen Daten über die Währungsanteile verwendet bis die nächsten vierteljährlichen Daten verfügbar werden.

2.4.5 GLIEDERUNG DER POSITIONEN GEGENÜBER GESCHÄFTSPARTNERN AUSSERHALB DES EUROGEBIETS NACH SEKTOREN

53. Für Positionen gegenüber Geschäftspartnern außerhalb des Euroraums (d. h. „sonstige EU-Mitgliedstaaten“ und „übrige Welt“) wird nur eine begrenzte Gliederung nach Sektoren verlangt, wobei lediglich zwischen Positionen gegenüber Banken (oder MFIs in EU-Ländern außerhalb des Euroraums) und Positionen gegenüber Nichtbanken unterschieden wird; bei Letzteren wird eine Gliederung nach Positionen gegenüber dem Staat und „sonstigen“ vorgenommen. Bei Ländern, in denen das ESVG 95 nicht gilt, greift die Sektorklassifizierung nach dem SNA 93. Diese Daten werden in erster Linie für die Zahlungsbilanz benötigt.

2.4.6 VORLAGEFRIST

54. Die Daten für die vierteljährlichen Statistiken werden der EZB von den NZBen bis zum Geschäftsschluss des 28. Arbeitstags nach Ende des Quartals übermittelt, auf das sie sich beziehen. Die NZBen treffen Vorkehrungen, damit sie die Daten rechtzeitig von den berichtspflichtigen Instituten erhalten und somit diese Frist einhalten können. Die Daten werden im jeweils nächsten EZB-Monatsbericht veröffentlicht.

2.4.7 ERSTELLUNG VON TRANSAKTIONS-STATISTIKEN FÜR VIERTELJÄHRLICH VERFÜGBARE DATENREIHEN

55. Abgesehen von den zuvor bereits dargelegten Daten über Währungen werden die Daten, anhand derer Transaktionen von Bilanzpositionen abgeleitet werden oder die benötigt werden, um Wachstumsraten zu berechnen, monatlich gemeldet oder anderweitig verfügbar gemacht. Während detailliertere Gliederungen der Bilanzpositionen nur vierteljährlich gemeldet werden, werden die Stromgrößen und Wachstumsraten unter Verwendung von Anpassungen,

die auf den aggregierteren monatlichen Daten basieren, berechnet.

2.5 MONETÄRE AGGREGATE UND GEGENPOSTEN

56. Unter Verwendung der MFI-Bilanzdaten und ergänzender Angaben, die die NZBen gemäß der Leitlinie EZB/2003/2 (in der geänderten Fassung) liefern, erstellt die EZB monatliche Statistiken über monetäre Aggregate und Gegenposten. Hierbei werden sowohl Positionen in Fremdwährungen als auch in Euro erfasst. Die monetären Aggregate umfassen gewisse Verbindlichkeiten von MFIs und einigen Stellen des Zentralstaats gegenüber Ansässigen des Euro-Währungsgebiets außer Zentralstaat und MFIs. M1 bildet den Bargeldumlauf sowie die täglich fälligen Einlagen ab, M2 umfasst M1 sowie Einlagen mit vereinbarter Laufzeit von bis zu zwei Jahren und Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von bis zu drei Monaten. M3 beinhaltet M2 sowie Repos (sofern diese als Verbindlichkeiten in den MFI-Bilanzen vertreten sind), Geldmarktfondsanteile und Schuldverschreibungen (einschließlich Geldmarktpapiere), die von MFIs mit einer Laufzeit von bis zu zwei Jahren begeben wurden. Die Fristengliederung beruht auf der Ursprungslaufzeit. Für die Einlagenbestände wird auch eine Gliederung nach Sektoren erstellt. Die Gegenposten zu M3 sind die übrigen Bestandteile der konsolidierten MFI-Bilanz; diese sind so strukturiert, dass sie die Analyse unterstützen. Zu den wichtigsten Gegenposten zählen an den Staat und sonstige Ansässige des Eurogebiets vergebene MFI-Kredite, die außenwirtschaftlichen Nettoforderungen der MFIs und ihre längerfristigen (nichtmonetären) finanziellen Verpflichtungen. Unter sonst gleichen Umständen erhöht sich M3 aufgrund von steigenden Krediten und außenwirtschaftlichen Nettoforderungen, während ein Zuwachs bei den nicht monetären Verbindlichkeiten M3 schrumpfen lässt. Wie bereits dargelegt, berechnet die EZB die Wachstumsraten der monetären Aggregate und der Gegenposten anhand von bereinigten Stromgrößen (die Neuklassifizierungen und Bewer-

tungsänderungen ermöglichen) und nicht auf Basis von Beständen. Für die wichtigsten monetären Aggregate sind Schätzungen ab 1980 verfügbar, die Schätzungen der MFI-Kreditgewährung datieren bis in das Jahr 1983 zurück.

2.6 MFI-ZINSEN

57. Die Geldpolitik der EZB wirkt sich auf das Verhalten der Wirtschaftsakteure des Eurogebiets aus, teilweise durch Änderungen der MFI-Zinsen. Derartige Zinsänderungen beeinflussen die Kosten der Kreditaufnahme und die Rendite verzinslicher Komponenten des Geldes und somit den Betrag, den die Wirtschaftssubjekte halten wollen sowie dessen Zusammensetzung. Angesichts der Bedeutung von MFIs bei finanziellen Mitteltätigkeiten im Euroraum haben die Zinsen von Banken einen erheblichen Einfluss auf das Einkommen und die Ausgaben nichtfinanzieller Sektoren. Auch die Margen zwischen den Kredit- und Einlagezinsen sind für die Finanzstabilität und strukturelle Aspekte des Bankensektors relevant.

58. Früher erstellte die EZB Statistiken über Einlagen- und Kreditzinsen von Banken auf Grundlage weitgehend vergleichbarer, jedoch nicht harmonisierter Daten über zehn Einlagen- und Kreditkategorien. Diese Daten, die auf bestehenden nationalen Quellen beruhten, wurden ihr von den NZBen geliefert.

59. Die Verordnung EZB/2001/18 sieht nun vor, dass Kreditinstitute und gewisse andere MFIs (jedoch nicht Zentralbanken oder Geldmarktfonds) jeden Monat die Kredit- und Einlagenzinsen für 45 Instrumentenkategorien (wovon 31 Neugeschäfte und 14 Bestände abdecken) melden. Obgleich diese ein gewisses Maß an Beharrungstendenzen aufweisen, sind die monatlichen Daten über Bestände notwendig, da die Zinsen für das Neugeschäft keine Veränderungen bei den Zinsen für Bestände von variabel verzinslichen Instrumenten abbilden. Die Daten beziehen sich auf Geschäftstätigkeiten in Euro mit privaten Haushalten (S.14, einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck, S.15 im ESVG 95) und nichtfinanziellen

Kapitalgesellschaften (S.11), die im Euroraum ansässig sind. Wo erforderlich, werden die Zinsen für Geschäfte mit jedem der beiden Sektoren getrennt gemeldet. Die Instrumentenkategorien beziehen sich auf Positionen der MFI-Bilanz und sind somit klar definiert.

60. Die Kreditinstitute melden für jede dieser Instrumentenkategorien die mit dem privaten Haushalt oder der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft vereinbarten Zinsen, wobei diese als auf das Jahr bezogener Prozentsatz ausgedrückt werden. Sie sollten alle Einlagen- und Kreditzinsen beinhalten, jedoch keine sonstigen Gebühren. Um die sonstigen Gebühren (außer Zinsen) für Konsumentenkredite und Wohnungsbaukredite zu beobachten, wird der effektive Jahreszinssatz, wie er in den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über Konsumentenkredite festgelegt ist, zusätzlich erstellt. Die Gebühren (außer Zinsen) sind sowohl für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen als auch für die Bedingungen am Bankenmarkt von Bedeutung.

61. Bilanzdaten werden verwendet, um die Zinsen für Bestände zu gewichten. Die Zinsen für das Neugeschäft werden unter Verwendung gewichteter Daten über das Volumen des Neugeschäfts, die zu diesem Zwecke geliefert werden, aggregiert. Für täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist und Überziehungskredite wird das „Neugeschäft“ anhand der Bestände dargestellt, für die sich die Zinsen jederzeit ändern können. Bei den Zinsen für Bestände kann es sich um am Monatsende bezahlte oder erhobene Einlagen- oder Kreditzinsen handeln oder sie können dadurch berechnet werden, dass die über den Monat auflaufenden Zinsen durch den Durchschnittsbetrag der in diesem Monat bestehenden Einlagen oder Kredite geteilt werden.

62. NZBen können beschließen, Daten über Zinsen anhand einer Stichprobe von Kreditinstituten zu erheben, wie in der Verordnung EZB/2001/18 dargelegt. Anders als bei der MFI-Bilanzstatistik schließen sie kleine Kreditinstitute nicht vollkommen aus, da diese für

gewisse Geschäftsbereiche wichtig sein können.

63. Der Zweck dieser Datenerhebung besteht darin, die Analyse der MFI-Bilanzstatistik, der monetären Aggregate und der MFI-Zinsen, die in Vorbereitung der ersten Sitzung des EZB-Rats des Monats durchgeführt wird, so weit wie möglich zu ermöglichen. Um unnötigen Druck von den Berichtspflichtigen und den NZBen fernzuhalten, erfordert die Verordnung, dass die Kreditinstitute die Daten über die Zinsen den NZBen derart übermitteln, dass diese der EZB die nationalen aggregierten Daten bis zum 19. Arbeitstag nach Ende des Monats, auf den sie sich beziehen, liefern können. Die Zinsdaten werden in einer Pressemitteilung etwa sechs Wochen nach dem Monat, auf den sie sich beziehen, veröffentlicht. Gemäß der Verordnung EZB/2001/18 erstellte monatliche Daten sind ab Anfang 2003 verfügbar.

2.7 MAKROPRUDENZIELLE UND STRUKTURELLE FINANZINDIKATOREN

64. Gemäß Artikel 3.3 der Satzung ist das ESZB aufgefordert, zur Stabilität des Finanzsystems beizutragen. Ein hiermit verwandtes Thema, das für die EZB von großem Interesse ist, sind die strukturellen Entwicklungen im Bankwesen und, allgemeiner, im Finanzsektor. Die Geld- und Bankenstatistik (die MFI-Bilanzstatistik und die Daten über Zinsen) stellt eine wichtige Datenquelle für diese Zwecke dar. Wo immer verfügbar, werden die von nationalen Aufsichtsbehörden bereitgestellten aggregierten bankaufsichtlichen Daten (konsolidierte Daten zur Gewinn- und Verlustrechnung, Zahlungsfähigkeit usw.) ebenfalls verwendet, zusammen mit den Ergebnissen der Umfrage der EZB zum Kreditgeschäft („Bank lending survey“), die Fragen über Kreditstandards beinhaltet. Da die Finanzstabilität einer Reihe von Einflüssen unterliegt, sind Wertpapierstatistiken, Finanzierungsrechnungen – insbesondere Bilanzdaten –, Zahlungsbilanzdaten und Wirtschaftsstatistiken im Allgemeinen ebenfalls nützlich. Zu makroprudenziellen Zwecken werden bestimmte Bilanzdaten nur über Kreditinstitute

erhoben, wenn ein erheblicher Unterschied zwischen dem MFI-Sektor insgesamt und dem Teilssektor der Kreditinstitute in einem Mitgliedstaat besteht. Die Anhänge V und VI der Leitlinie EZB/2003/2, die durch die Leitlinie EZB/2005/4 geändert wurde, betreffen Bilanzdaten über Kreditinstitute für die makroprudenzielle Analyse sowie die erforderlichen jährlichen Daten (insgesamt 29 Datenreihen, die nicht alle im Zusammenhang mit MFIs stehen) zur Analyse struktureller Entwicklungen.

65. Die MFI-Bilanzdaten tragen auch zur Überwachung der internationalen Rolle des Euro durch die EZB bei (insbesondere die Daten über die in Euro denominierten Geschäfte der MFIs mit Ansässigen außerhalb des Eurogebiets). Die Statistik über die internationale Rolle des Euro wird im nachfolgenden Abschnitt 8 erläutert.

3 SONSTIGE STATISTIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT FINANZINSTITUTEN

66. Zusätzlich zu der konsolidierten MFI-Bilanz und den daraus abgeleiteten Statistiken ist eine Reihe sonstiger Statistiken im Zusammenhang mit Finanzinstituten für geldpolitische Zwecke von großer Bedeutung.

3.1 NICHTMONETÄRE FINANZINSTITUTE (OHNE VERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN UND PENSIONS KasSEN)

67. Der Teilssektor der sonstigen (nichtmonetären) Finanzinstitute (SFIs) besteht aus Finanzinstituten, die in erster Linie finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben, aber nicht der Definition eines MFI entsprechen und weder Versicherungsgesellschaften noch Pensionskassen sind. Im ESVG 95 umfassen diese den Teilssektor S.123.

68. Die Daten über SFIs werden neben den MFI-Statistiken benötigt, um ein umfassendes Bild der finanziellen Mittlertätigkeiten im Euro-Währungsgebiet zu erhalten. Andernfalls könnten Informationen infolge der Übertragung von Forderungen und Verbindlichkeiten vom

MFI- an den SFI-Sektor verloren gehen. Die EZB muss auch SFIs zum Zwecke der Pflege der Liste der MFIs überwachen, da – wie in der Verordnung EZB/2001/13 in Anhang 1, Teil 1.1 angemerkt – die Fortentwicklung des Finanzwesens Auswirkungen auf die Beschaffenheit von Finanzinstrumenten haben und Institute dazu veranlassen kann, ihren geschäftlichen Schwerpunkt zu verlagern und somit Instrumente zu begeben, die enge Einlagensubstitute darstellen.

69. Derzeit erstellt die EZB aus vierteljährlichen Daten, die von den NZBen auf Basis von bestehenden nationalen Quellen geliefert werden, Aggregate für das Eurogebiet. Obwohl derartige Daten unter Umständen nicht immer den anzuwendenden Definitionen entsprechen, legt Anhang XVIII der Leitlinie EZB/2003/2 (geändert durch die Leitlinie EZB/2005/4) derartige Definitionen und Spezifikationen für eine Bilanz mit eingeschränkter Gliederung nach Instrument, Laufzeit, Gebietsansässigkeit und Sektor dar. Gemäß der Leitlinie werden Daten im Zusammenhang mit Investmentfonds (außer Geldmarktfonds, die im MFI-Sektor enthalten sind) Vorrang eingeräumt, da diese im Hinblick auf Bilanzvolumen und im Vergleich zu Wertpapierhändlern und finanziellen Kapitalgesellschaften, die Kredite gewähren, bei weitem die größte Gruppe der SFIs im Euroraum stellen. Was Letztere anbelangt, so werden die Kredite an private Haushalte zu gegebener Zeit in Wohnungsbaukredite und Konsumentenkredite untergliedert. Da diese Unterscheidung bereits in der monatlichen MFI-Statistik erfolgt, ermöglichen detaillierte Angaben über die Geschäftstätigkeit der SFIs eine umfassendere Schätzung der Wohnungsbaukredite im Eurogebiet. Die EZB veröffentlicht bereits vierteljährliche aggregierte Bilanzdaten für Investmentfonds (außer Geldmarktfonds) im Euro-Währungsgebiet; diese werden nach Fondsart (d. h. Aktienfonds, Anleihenfonds, gemischte und Immobilienfonds) und danach, ob sie der Öffentlichkeit zugänglich sind oder ob sie auf gewisse Anleger beschränkt sind, untergliedert. Eine Verordnung der EZB hinsichtlich Statistiken über SFIs befindet sich in Vorbereitung.

3.2 VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN UND PENSIONSKASSEN

70. Im Gegensatz zu den bereits erläuterten MFIs und SFIs sind Versicherungsunternehmen und Pensionskassen (S.125 im ESVG 95) nicht in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates als Teil des Referenzkreises angeführt, von dem die EZB die Meldung von Daten verlangen kann. Aufgrund der Bedeutung dieser Stellen für die Finanzaktivitäten des Euro-Währungsgebiets liefern NZBen der EZB vierteljährliche, auf nationalen Quellen beruhende Daten über die wichtigsten finanziellen Forderungen und Verbindlichkeiten dieser Stellen, wie dies die Leitlinie EZB/2002/7 vorsieht. Diese Leitlinie wird in Abschnitt 11 über die Konten der institutionellen Sektoren des Euro-Währungsgebiets näher erläutert.

4 STATISTIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT ZINSEN (OHNE MFI-ZINSEN)

71. Neben den Einlagen- und Kreditzinsen der MFIs (siehe Abschnitt 2.6) werden für eine Reihe anderer Finanzinstrumente Daten über sonstige Zinsen benötigt, um zu beobachten, wie die Zinsen der EZB und deren Änderungen die Wirtschaft beeinflussen. Zinsen oder Renditen langfristiger Staatsanleihen sind in der Europäischen Union von besonderer Bedeutung, da sie ein Konvergenzkriterium darstellen anhand dessen bewertet wird, ob ein Mitgliedstaat bereit ist, den Euro gemäß dem Vertrag über die Europäische Union einzuführen. Obgleich die Kommission (gemäß Artikel 5 des Protokolls über die Konvergenzkriterien) die Statistiken im Zusammenhang mit der Konvergenz liefert, unterstützten das EWI und später die EZB die Kommission bei der Auswahl vergleichbarer langfristiger zu überwachender Zinsen und die EZB erhebt und bereitet diese Daten auf.

72. Lässt man die bereits erläuterten MFI-Zinsen außer Acht, so können Zinsen in zwei Kategorien unterteilt werden: die vom EZB-Rat festgelegten Zinssätze (die vom Eurosystem bei

Offenmarktgeschäften gezahlten oder erhobenen Zinssätze) sowie Geldmarktsätze und Zinssätze für sonstige marktfähige Wertpapiere.

73. Die erste Kategorie umfasst die vom Eurosystem an Geschäftspartner gezahlten Zinsen für die Einlagefazilität und die vom Eurosystem für seine Hauptrefinanzierungsgeschäfte und seine Spitzenrefinanzierungsfazilität erhobenen Zinsen.

74. Zu den Zinsen der zweiten Kategorie zählt eine breite Palette von Geldmarktsätzen sowie Renditen marktfähiger Wertpapiere. Die Geldmärkte des Euro-Währungsgebiets sind in hohem Maße integriert, mit weitgehend standardisierten Finanzinstrumenten. Die EZB bezieht sehr häufig Daten über Zinsen, vor allem von Wirtschaftsinformationsdiensten. Auch Daten über Zinsen und Renditen langfristiger marktfähiger Wertpapiere sind von Marktquellen leicht verfügbar. Die EZB entwickelt derzeit eine verbesserte Datenbank zur Speicherung derartiger Informationen, damit diese besser genutzt werden können.

5 WERTPAPIERSTATISTIK (EINSCHLIESSLICH AKTIENSTATISTIK)

75. Aus mehreren Gründen spielen Informationen über Wertpapieremissionen und -bestände bei der monetären Analyse und der Finanzanalyse eine wichtige Rolle. Für Kreditnehmer stellen Wertpapieremissionen eine Alternative zur Kreditfinanzierung durch Banken dar. Inhaber von Vermögenswerten können Bankeinlagen, von Banken begebene marktfähige Finanzinstrumente (die in M3 enthalten sind, wenn sie eine Laufzeit von zwei Jahren oder weniger haben) und andere Wertpapiere als Teilsubstitute betrachten. Daher ergänzen die Wertpapierstatistiken die monetären Daten und die Finanzdaten. Im Zeitverlauf können sich Verschiebungen bei der Finanzierung zwischen dem Bankensystem und den Wertpapiermärkten auf die Transmission der Geldpolitik auswirken. Daten zum Wertpapierumlauf geben Auskunft über die Kapitalmarktstärke, während Emissio-

nen in Euro durch Ansässige außerhalb des Eurogebiets ein Aspekt der internationalen Rolle des Euro sind. Auch der Stabilität des Finanzsystems wird Rechnung getragen.

76. Die EZB veröffentlicht monatliche Statistiken über Wertpapiere außer Aktien (Schuldverschreibungen) und über börsennotierte Aktien. Die Statistiken über Schuldverschreibungen decken in Euro denominierte Wertpapiere ab, unabhängig von deren Emittenten, sowie von Ansässigen des Euro-Währungsgebiets begebene Wertpapiere in Euro und in anderen Währungen, wobei bei den langfristigen Wertpapieren weiter zwischen festverzinslichen und variabel verzinslichen Wertpapieren unterschieden wird. Bei älteren Wertpapieren umfasst „Euro“ in ECU oder in den früheren nationalen Währungen der Mitgliedstaaten des Eurogebiets denominierte Instrumente. In beiden Fällen werden der Umlauf zum Monatsende sowie der Bruttoabsatz, Tilgungen und der Nettoabsatz während des Monats gemeldet, mit einer Ursprungslaufzeit von einem Jahr (oder, in Ausnahmefällen, von zwei Jahren). Von Ansässigen des Euro-raums begebene Schuldverschreibungen werden weiter nach Sektor des Emittenten (d. h. MFIs, SFIs sowie Versicherungsunternehmen und Pensionskassen, nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, Zentralstaat und sonstiger Staat) untergliedert. In den Statistiken über börsennotierte, von Ansässigen des Euro-Währungsgebiets begebene Aktien sind der Umlauf, der Bruttoabsatz und die Tilgungen getrennt aufgeführt, mit (soweit wie relevant) derselben Sektorgliederung wie bei den Schuldverschreibungen.

77. Bestände an und Transaktionen mit börsennotierten Aktien werden (abweichend vom ESVG 95) zum Marktwert, Beträge im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen zum Nennwert gemeldet. Stark abgezinste Schuldverschreibungen und Nullkupon-Anleihen werden bei ihrer Emission zum effektiv bezahlten Betrag bewertet, und bei Fälligkeit erfolgt die Bewertung zum Nennwert. In der Zwischenzeit werden sie gemäß einer Formel bewertet, die das Auflaufen von Zinsen ermöglicht.

Fremdwährungspositionen werden zu den derzeitigen Wechselkursen bewertet. Veränderungen des Umlaufs spiegeln den Nettoabsatz, Bewertungsänderungen und auch Neuklassifizierungen und andere Veränderungen, die nicht auf Transaktionen zurückzuführen sind, wider. Wie im Falle der monetären Statistik berechnet die EZB die Wachstumsraten für Wertpapiermärkte anhand der Transaktionsdaten, exklusive der Auswirkungen der Bewertungen und Neuklassifizierungen. Wenn, wie dies manchmal der Fall ist, ein einziges Wertpapiergeschäft (z. B. im Zusammenhang mit einer Übernahme oder einer Fusion) stufenweise über einen Zeitraum von mehr als einem Monat durchgeführt wird, so wird das Geschäft üblicherweise in dem Monat, in dem es abgeschlossen wird, verbucht.

78. Obwohl Wertpapieremittenten im Referenzkreis der Berichtspflichtigen der EZB-Statistik gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates enthalten sind, verlangt die EZB nicht, dass diese gemäß einem EZB-Rechtsinstrument Daten melden. Stattdessen liefern die NZBen der EZB innerhalb von fünf Wochen nach Ende des Monats, auf den sich die Daten beziehen, Daten über Schuldverschreibungen und von Gebietsansässigen emittierte börsennotierte Aktien gemäß Anhang XIX der Leitlinie EZB/2003/2 (in der geänderten Fassung). Die Aggregate des Euro-Währungsgebiets werden etwa sieben Wochen nach dem Monat, auf den sie sich beziehen, über Wirtschaftsinformationsdienste veröffentlicht. Die BIZ stellt Informationen über in Euro denominated, von Ansässigen außerhalb des Euro-raums emittierte Schuldverschreibungen bereit. Gemäß der Leitlinie EZB/2005/13 werden einige Informationen über nach institutionellen Sektoren aufgegliederte Wertpapierbestände verfügbar sein.

79. Da den Statistiken über Wertpapieranlagen und -emissionen große Aufmerksamkeit zukommt und diese im Mittelpunkt anderer Statistikbereiche (z. B. der Konten des Euro-Währungsgebiets) stehen, haben die EZB und die NZBen kürzlich eine umfassende zentralisierte

Wertpapierdatenbank („Centralised securities database“, CSDB) entwickelt. Die CSDB bezieht ihre Daten von verschiedenen institutionellen Quellen und kommerziellen Datenanbietern. Sie wird eine zentrale Rolle bei der Erstellung von Statistiken über Wertpapieremissionen und -anlagen spielen sowie bei der Aufbereitung anderer Statistiken, einschließlich (nach weiterer Entwicklung) der Statistiken über Wertpapierbestände. Die Datenbank verfügt auch über eine Reihe analytischer und operativer Verwendungsmöglichkeiten. Verfahren, die auf die Sicherung der Datenqualität abzielen, sind in einem Handbuch dargelegt, das die EZB gemeinsam mit den NZBen erstellt hat, und werden bald in einer neuen Leitlinie der EZB aufgegriffen. Zudem entwickelt die EZB Statistiken über Wertpapierabwicklungssysteme weiter, über die in den vergangenen Jahren in den aufeinander folgenden Ausgaben der EZB-Publikation „Payment and securities settlement systems in the European Union“ (Zahlungsverkehrs- und Wertpapierabwicklungssysteme in der Europäischen Union) – siehe nachfolgenden Absatz 117 – vor allem verfahrenstechnische Informationen veröffentlicht wurden.

6 ZAHLUNGSBILANZSTATISTIK UND STATISTIK ZUM AUSLANDSVERMÖGENSSTATUS (INTERNATIONALE VERMÖGENSPOSITION)

6.1 EINLEITUNG

80. Um die Durchführung der Geldpolitik und der Devisengeschäfte zu unterstützen, erhebt die EZB monatliche, vierteljährliche und jährliche Daten zur Erstellung der Zahlungsbilanz und des Auslandsvermögensstatus des Euro-Währungsgebiets insgesamt. Die EZB nutzt keine Daten über grenzüberschreitende Transaktionen innerhalb des Eurogebiets mit der wichtigen Ausnahme der Daten über Wertpapieranlagen und über Einkünfte aus Wertpapieranlagen. Die vierteljährliche Zahlungsbilanzstatistik und die Statistik zum Auslandsvermögensstatus zum Jahresende enthalten eine

geografische Gliederung nach ausländischen Geschäftspartnern. Die EZB erstellt zudem detaillierte Statistiken zu den Währungsreserven und der Fremdwährungsliquidität des Eurosystems gemäß einem gemeinsamen Offenlegungstableau des IWF und der BIZ und sie berechnet täglich die nominalen effektiven Wechselkurse sowie monatlich und vierteljährlich reale effektive Wechselkurse des Euro.

81. Obwohl gebietsansässige Einheiten, die grenzüberschreitende Positionen halten oder grenzüberschreitende Transaktionen durchführen, im Referenzkreis der Berichtspflichtigen der EZB-Statistiken gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates enthalten sind, hat die EZB keine diesbezügliche Verordnung verabschiedet. Anders als bei der Geld- und Bankenstatistik, bei der es sich bei den Berichtspflichtigen um eine relativ kleine Anzahl von Finanzinstituten handelt, umfasst der Referenzkreis der Berichtspflichtigen für die Zahlungsbilanz und die Statistik zum Auslandsvermögensstatus potenziell jeden im Eurogebiet ansässigen Wirtschaftsakteur mit grenzüberschreitenden Transaktionen oder Positionen. Während die MFI-Berichtssysteme im Euro-Währungsgebiet ziemlich standardisiert sind, ist dies derzeit bei den Erhebungssystemen der Zahlungsbilanz noch nicht der Fall; dies bringt Komplikationen für die Prüfung der Meldungen und die Verhängung von Sanktionen mit sich. Die Tatsache, dass die Zahlungsbilanzstatistiken auf nationaler Ebene einer Reihe von Rechtssystemen unterliegen und dass Eurostat auf europäischer Ebene ebenfalls eine Zahlungsbilanz erhebt, würde den Erlass eines Rechtsinstruments der EZB erschweren, das sich direkt an die Berichtspflichtigen richtet. Stattdessen hat die EZB Leitlinien verabschiedet, die sich an die NZBen des Euroraums richten und in denen die statistischen Daten, die diese an die EZB zu übermitteln haben sowie bestimmte Modalitäten und Standards, die zu befolgen sind, enthalten sind. Es bleibt den NZBen jedoch selbst überlassen, wie sie die Daten von ihren Berichtspflichtigen einholen. Gegenwärtig gilt die Leitlinie EZB/2004/15. Da in einigen Mitgliedstaaten die Erhebung der

Daten für die Zahlungsbilanz und für den Auslandsvermögensstatus nicht in der Verantwortung der NZBen liegt, hat die EZB für die betreffenden Stellen Empfehlungen ausgesprochen, die im Wesentlichen mit den Leitlinien übereinstimmen; derzeit ist das die Empfehlung EZB/2004/16. Eine Empfehlung ist nicht rechtlich bindend für die Institutionen, an die sie gerichtet ist.

82. Der Umfang und die zugrunde liegenden Konzepte der Zahlungsbilanzstatistik und der Statistik zum Auslandsvermögensstatus sind in der Leitlinie EZB/2004/15 festgelegt. Die Anforderungen der EZB entsprechen so weit wie möglich den in der 5. Auflage des Zahlungsbilanzhandbuchs des Internationalen Währungsfonds festgehaltenen Standards, die mit dem SNA 93 und dem ESG 95 übereinstimmen. Die EZB hat jedoch einige Harmonisierungsvorschläge speziell zu den Aggregaten der Zahlungsbilanz und des Auslandsvermögensstatus der Europäischen Union und des Euro-Währungsgebiets erlassen (z. B. die einheitliche Anwendung der Definition der MFIs). Im Prinzip entsprechen die Zahlungsbilanz und der Auslandsvermögensstatus des Eurogebiets den Transaktionen und Positionen von Ansässigen des Euroraums gegenüber Ansässigen außerhalb des Eurogebiets (d. h. dem Sektor „übrige Welt“) der Gesamtrechnung des Euroraums. In der Praxis stimmt die Darstellung der Zahlungsbilanz und des Auslandsvermögensstatus, bei der der Schwerpunkt eher auf den funktionalen Kategorien (Direktinvestitionen, Wertpapieranlagen, sonstige Investitionen) als auf dem Sektor des gebietsansässigen Geschäftspartners liegt, nicht unmittelbar mit den Anforderungen der Gesamtrechnungen nach institutionellen Sektoren überein; darüber hinaus sind auch Aspekte hinsichtlich der Bewertung und des Abdeckungsgrads zu berücksichtigen. Die EZB musste sich bei der Vorbereitung der Integration der Zahlungsbilanz und des Auslandsvermögensstatus des Eurogebiets in die Gesamtrechnung des Euro-Währungsgebiets mit diesen Fragen befassen.

6.2 MONATLICHE ZAHLUNGSBILANZ

6.2.1 GLIEDERUNG NACH INSTRUMENT UND SEKTOR

83. Das Ziel der monatlichen Zahlungsbilanz besteht darin, den Nutzern die Beobachtung der außenwirtschaftlichen Stromgrößen zu ermöglichen, die sich auf die monetäre Lage des Euro-Währungsgebiets und den Wechselkurs auswirken. Zu diesem Zweck sind die von der EZB für die monatliche Zahlungsbilanzstatistik geforderten Daten auf breite Kategorien von Transaktionen in der Leistungsbilanz und der Bilanz der Vermögensübertragungen beschränkt, mit Ausnahme der Stromgrößen des Vermögenseinkommens, für die eine Gliederung nach Direktinvestitionen, Wertpapieranlagen und „sonstigen“ Investitionen verlangt wird. Für die Kapitalbilanz, in der große und variable Ströme, die die monetäre Lage im Euroraum beeinflussen, eher zu finden sind, ist eine ausführlichere Darstellung notwendig. Direktinvestitionen von Gebietsfremden im Euro-Währungsgebiet und jene Beteiligungen, die von Gebietsansässigen außerhalb des Euroraums eingegangen werden, sind aufzugliedern nach: Beteiligungskapital, reinvestierten Gewinnen und sonstigem Kapital (vor allem Kredite zwischen verbundenen Unternehmen); ebenso nach MFIs (außer Zentralbanken) und sonstigen Sektoren des Euroraums. Wertpapieranlagen sind zu trennen nach Aktien sowie Schuldverschreibungen (die weiter aufgliedert werden) und gleichzeitig nach Währungsbehörden, sonstigen MFIs und Nicht-MFIs. Die Finanzderivate (wobei hier lediglich Verträge zwischen Ansässigen des Euro-Währungsgebiets und Ansässigen außerhalb des Euroraums relevant sind) werden nur auf Nettobasis erhoben, als das Aggregat aller grenzüberschreitenden Positionen (unter Berücksichtigung des Vorzeichens), an denen Ansässige des Eurogebiets beteiligt sind. Im Gegensatz hierzu sind für „sonstige“ Investitionen ziemlich detaillierte Daten vonnöten; es handelt sich hierbei in erster Linie um Finanztransaktionen der MFIs (außer Geschäften in den Kategorien Direktinvestitionen und Wertpapieranlagen) und des Staates. Diese Kategorie ist in Währungsbehörden, sonstige MFIs (mit einer Lauf-

zeitengliederung), Staat und andere Sektoren (des Euroraums) aufgliedert, wobei für die letzten beiden eine begrenzte Instrumentengliederung nach Bargeld und Einlagen bei ausländischen Banken erforderlich ist. Die monatliche Zahlungsbilanz beinhaltet auch Daten über Währungsreserven.

6.2.2 BERECHNUNG DER VERBINDLICHKEITEN AUS WERTPAPIEREN

84. Die Erfassung von Verbindlichkeiten aus Wertpapieren (Veränderungen der Bestände von Wertpapieren, die durch Ansässige des Euroraums begeben und von Investoren außerhalb des Eurogebiets gehalten werden) stellt in der Praxis ein schwieriges Problem dar, da es oft nicht möglich ist, die Inhaber von marktfähigen Instrumenten zu ermitteln. Daher werden die Verbindlichkeiten aus Wertpapieren in der Kapitalbilanz der Zahlungsbilanz indirekt erhoben: Im Wesentlichen werden die Veränderungen der Bestände von Wertpapieren, die durch Ansässige des Euroraums begeben und von Investoren außerhalb des Eurogebiets gehalten werden (wobei es sich um die Nettoinvestitionen von Gebietsfremden im Euro-Währungsgebiet handelt) als Differenz errechnet. Dies ist die Differenz zwischen dem gesamten Umlaufvolumen dieser Papiere (bzw. dessen preisbereinigter Nettoveränderung) und den Portefeuilles (bzw. deren preisbereinigter Nettoveränderung), die von allen Gebietsansässigen des Euroraums gehalten werden, unabhängig davon, ob diese im gleichen Land wie der Wertpapieremittent ansässig sind oder in einem anderen Mitgliedstaat. Ab Mitte 2006 wird eine Gliederung dieser Bestände innerhalb des Euroraums nach Sektor des Emittenten verfügbar sein, wodurch die Sektorgliederung der zu berechnenden Verbindlichkeiten des Eurogebiets möglich wird. Das damit verbundene Vermögenseinkommen als Komponente der Leistungsbilanz sowie die in Umlauf befindlichen Bestände der Verbindlichkeiten der Wertpapieranlagen des Auslandsvermögensstatus werden ähnlich ermittelt. Es wird davon ausgegangen, dass die in Absatz 79 erwähnte zentralisierte Wertpapierdatenbank die Statistik über die Wertpapieranlagen deutlich verbessern wird.

Die umfassenden Informationen über einzelne Wertpapiere in der Datenbank ermöglichen einen neuen Ansatz bei der Berechnung der Teilbilanz für Wertpapieranlagen in der Zahlungsbilanz (und im später dargelegten Auslandsvermögensstatus). Das Eurosystem beabsichtigt, ab 2008 die Meldung auf Basis einzelner Wertpapiertransaktionen und -positionen (anstelle der aggregierten Meldung) vorzunehmen, wodurch eine genauere Klassifizierung und Bewertung der Wertpapieranlagen ermöglicht wird. Gleichzeitig beabsichtigen die NZBen des Eurosystems, die bis dahin geübte Praxis, Bestände aus akkumulierten Transaktionen zu berechnen, aufzugeben und stattdessen mindestens jedes Quartal vollständige Daten zu erheben.

6.2.3 DIE MONETÄRE DARSTELLUNG DER ZAHLUNGSBILANZ

85. Um ihre Verwendung bei der monetären Analyse zu fördern, wird die monatliche Zahlungsbilanzstatistik mit den außenwirtschaftlichen Gegenposten der weit gefassten Geldmenge des Euroraums, M3, verknüpft. Da die Zahlungsbilanz insgesamt und die konsolidierte MFI-Bilanz jeweils den Regeln der Bilanzidentität unterliegen, müssen die außenwirtschaftlichen Transaktionen des MFI-Sektors (einschließlich der statistischen Differenz des Eurosystems) die außenwirtschaftlichen Transaktionen anderer Sektoren des Euroraums (einschließlich Fehler und Auslassungen der Zahlungsbilanz) widerspiegeln; diese wiederum sollten dem außenwirtschaftlichen Gegenposten in der monetären Statistik entsprechen. In der Praxis ist eine geänderte Darstellung der Zahlungsbilanzdaten notwendig, um alle außenwirtschaftlichen Transaktionen der MFIs zusammenzubringen. Bislang wurde keine vollständige Äquivalenz zwischen den Daten verschiedener Quellen erreicht. Der Beitrag außenwirtschaftlicher Transaktionen der sonstigen Sektoren (d. h. Nicht-MFIs) des Euro-Währungsgebiets (in der Leistungs-, Vermögensübertragungs- und Kapitalbilanz) zu der Gesamtänderung der Netto-Auslandsposition des MFI-Sektors kann dann analysiert werden. Für die monetäre Darstellung benötigt die EZB eine

Gliederung der Direktinvestitionen und der Wertpapieranlagen nach Sektoren, um die Transaktionen der MFIs zu isolieren.

6.2.4 ZEITPLAN UND VERFÜGBARKEIT

86. Die monatliche Zahlungsbilanzstatistik muss der EZB am 30. Arbeitstag nach Ende des Monats, auf den sich die Daten beziehen, übermittelt werden. Die Daten werden sieben oder acht Wochen nach dem Monat, auf den sie sich beziehen, über einen Wirtschaftsinformationsdienst veröffentlicht. Die monatlichen Daten sind ab Januar 1997 verfügbar.

87. Die Frist für die Bereitstellung der monatlichen Zahlungsbilanzstatistik, ihre hoch aggregierte Form und ihre Nützlichkeit für die Geldpolitik lassen, wenn es unvermeidlich ist, eine Abweichung von internationalen Standards zu. Bei der monatlichen Statistik ist die Ermittlung der Daten auf Transaktionsbasis (einschließlich der aufgelaufenen Zinsen) nicht obligatorisch; stattdessen können Mitgliedstaaten die Daten auf Basis von Zahlungsströmen bereitstellen. Falls zur Einhaltung der Meldefrist notwendig, werden auch Schätzungen oder vorläufige Daten akzeptiert. Einige Positionen, z. B. reinvestierte Gewinne aus Direktinvestitionen, müssen eventuell geschätzt werden. Die monatlichen Daten werden jedes Quartal angesichts der vollständigeren vierteljährlichen Daten revidiert; diese Verfahrensweise entspricht vollständig internationalen Statistikstandards. Die aktuellsten monatlichen Daten sind daher nicht immer konsistent mit früheren Daten.

6.3 VIERTELJÄHRLICHE ZAHLUNGSBILANZ

6.3.1 WEITERE DETAILS UND PERIODENGERECHTE ZINSEN

88. Die vierteljährliche Zahlungsbilanzstatistik bietet detailliertere Informationen als die monatliche Statistik und ermöglicht somit eine tiefer gehende Analyse außenwirtschaftlicher Transaktionen. Die Leistungsbilanz enthält nähere Informationen zum Vermögenseinkommen und die Kapitalbilanz liefert mehr Informationen über Instrumente und Sektoren.

89. Im Einklang mit dem SNA 93 empfiehlt die 5. Auflage des Zahlungsbilanzhandbuchs des IWF die Erhebung von Zinsen auf Periodenabgrenzungsbasis. Diese Empfehlung betrifft die Leistungsbilanz (Vermögenseinkommen) mit entsprechenden Auswirkungen auf die Kapitalbilanz. Die Leitlinie EZB/2004/15 erfordert, dass das Vermögenseinkommen lediglich vierteljährlich periodengerecht abgegrenzt gemeldet wird.

6.3.2 GEOGRAFISCHE GLIEDERUNG

90. Neben der Bereitstellung weiterer Informationen über die Instrumente und der Erfüllung internationaler Statistikstandards bieten die vierteljährlichen Daten zur Zahlungsbilanz eine geografische Gliederung der außenwirtschaftlichen Geschäfte der Ansässigen des Eurogebiets nach Land, Gebiet und Kategorie des Geschäftspartners. Die Gliederung umfasst Dänemark, Schweden und das Vereinigte Königreich einzeln, die übrigen EU-Mitgliedstaaten außerhalb des Eurogebiets als Gruppe, ebenso die EU-Institutionen und sonstige europäische Einrichtungen. Außerhalb der Europäischen Union werden die Vereinigten Staaten, Japan, die Schweiz und Kanada einzeln dargestellt, während die Offshore-Zentren, internationalen Organisationen und alle anderen Länder als Gruppe betrachtet werden. Mit Ausnahme der EZB, die für statistische Zwecke wie ein gebietsansässiges MFI behandelt wird, werden EU-Institutionen (wie z. B. die Kommission) und sonstige europäische Einrichtungen (wie die Europäische Investitionsbank) ungeachtet ihres Standorts als Gebietsfremde betrachtet. Die geforderten Gliederungen sind, gemeinsam mit einer Liste der EU-Institutionen, Offshore-Zentren und internationalen Organisationen in Anhang II der Leitlinie EZB/2004/15 dargelegt. Die Informationen hinsichtlich der Instrumente und Sektoren, auf die die geografische Gliederung Anwendung findet, sind weniger detailliert als in der umfassenden vierteljährlichen Zahlungsbilanzstatistik und ähneln eher denen der monatlichen Zahlungsbilanzstatistik. Die von den Mitgliedsländern übermittelten Daten zeigen allerdings keine geografische Gliederung für Verbindlichkeiten aus Wertpapieren

(da dies aufgrund der Erhebungsart der Daten nicht möglich ist) für Finanzderivate und Währungsreserven.

6.3.3 ZEITPLAN UND VERFÜGBARKEIT

91. Die vierteljährliche detaillierte Zahlungsbilanzstatistik und die geografischen Gliederungen sind der EZB innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Vierteljahrs, auf das sich die Daten beziehen, zur Verfügung zu stellen. Die Aggregate für das Eurogebiet werden vier Monate nach dem Quartal, auf das sie sich beziehen, in einer Pressemitteilung veröffentlicht. Die vollständigen vierteljährlichen Daten sind ab Beginn des Jahres 1997 verfügbar. Vierteljährliche Schätzungen der Leistungsbilanz des Gebiets, das nun den Euroraum bildet, sind ab dem Jahr 1980 erhältlich. Seit Anfang 2003 ist eine vierteljährliche geografische Gliederung verfügbar.

6.4 AUSLANDSVERMÖGENSSTATUS (INTERNATIONALE VERMÖGENSPOSITION)

92. Die EZB errechnet den Auslandsvermögensstatus für das Eurogebiet insgesamt zum Quartalsende (dabei handelt es sich um eine Neuerung) und veröffentlicht ihn gemeinsam mit der detaillierten vierteljährlichen Zahlungsbilanz vier Monate nach Ende des Datums, auf das er sich bezieht und in umfassenderer Form zum Jahresende. Diese Bestandsstatistik der außenwirtschaftlichen Forderungen und Verbindlichkeiten des Euro-Währungsgebiets zeigt die Struktur der außenwirtschaftlichen Finanzposition des Euroraums und ergänzt die Angaben der Zahlungsbilanz zur Analyse der Geldpolitik und der Devisenmärkte. Regelmäßige Angaben zu Bestandsdaten ermöglichen zudem eine Plausibilitätskontrolle für die Stromgrößen der Zahlungsbilanz. Die vierteljährlichen Daten wurden teilweise auch zum Zwecke des Beitrags zu den institutionellen Sektorkonten des Euro-Währungsgebiets entwickelt.

6.4.1 GLIEDERUNG NACH INSTRUMENTEN UND LÄNDERN

93. Die vierteljährlich geforderte Gliederung ähnelt in weiten Teilen jener der Kapitalbilanz der vierteljährlichen Zahlungsbilanz, obgleich in der Kategorie „Finanzderivate“ die Forderungen und Verbindlichkeiten getrennt ausgewiesen sind. Die Daten des jährlichen Auslandsvermögensstatus sind ebenfalls ähnlich, jedoch im Hinblick auf Direktinvestitionen detaillierter, wobei das Beteiligungskapital in börsennotierten Unternehmen sowohl zum Buch- als auch zum Marktwert (die empfohlene Basis für die Bewertung im Auslandsvermögensstatus) aufgeführt wird. Aus praktischen Gründen werden Direktinvestitionen in nicht börsennotierten Unternehmen lediglich zu Buchwerten aufgeführt, die jedoch zumindest reinvestierte Gewinne widerspiegeln sollten, da sie im Grunde auf dem Rechnungswesen der Niederlassungen im Ausland aufbauen. Der jährliche Auslandsvermögensstatus zeigt eine geografische Gliederung der außenwirtschaftlichen Forderungen und Verbindlichkeiten des Euroraums, allerdings mit geringerer Detaillierung der Instrumente und Sektoren als in der jährlichen (und vierteljährlichen) Gesamtdarstellung; im Wesentlichen bieten die Jahresdaten jedoch dieselben Gliederungen nach Geschäftspartnern wie die vierteljährliche Zahlungsbilanzstatistik. Wie bei der Zahlungsbilanzstatistik gibt es beim Auslandsvermögensstatus keine geografische Gliederung der Finanzderivate und Währungsreserven. Die entsprechende Gliederung der Verbindlichkeiten aus Wertpapieren kann nicht aus den der EZB zur Verfügung gestellten Rohdaten berechnet werden; stattdessen verwendet die EZB Spiegeldaten des „Coordinated Portfolio Investment Survey“ (CPIS) des IWF und verwandter IWF-Umfragen, deren Ergebnisse später verfügbar sind als die des jährlichen Auslandsvermögensstatus der EZB.

94. Der Auslandsvermögensstatus des Euroraums entspricht den Standard-Komponenten der 5. Auflage des Zahlungsbilanzhandbuchs des IWF. Die Konzepte und Definitionen stimmen mit der Zahlungsbilanz überein. Ein künf-

tiger verbesserter Ansatz für die Erhebung der Aggregate von Wertpapieranlagen, einschließlich der vollständigen vierteljährlichen Bestandsdaten, ist in Absatz 84 beschrieben.

6.4.2 ZEITPLAN UND VERFÜGBARKEIT

95. Die vierteljährlichen Daten zum Auslandsvermögensstatus liegen der EZB innerhalb von drei Monaten nach dem Quartal, auf das sie sich beziehen, vor (d. h. hier gilt derselbe Zeitplan wie für die vierteljährliche Zahlungsbilanz). Die Daten zum jährlichen Auslandsvermögensstatus, einschließlich der geografischen Gliederung, sind neun Monate nach dem Jahr, auf das sie sich beziehen, verfügbar. Jahresenddaten des Auslandsvermögensstatus für das Eurogebiet sind ab 1997 verfügbar, obgleich die Daten für 1997 und 1998 lediglich netto vorliegen. Diese Daten zeigen die Nettoforderungen oder -verbindlichkeiten pro Kategorie und nicht nach Forderungen und Verbindlichkeiten pro Kategorie getrennt: anfangs war es den Mitgliedstaaten nicht möglich, innerhalb der außenwirtschaftlichen Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen grenzüberschreitenden Positionen gegenüber Ländern des Euroraums und Positionen gegenüber der übrigen Welt zu unterscheiden. Die geografische Gliederung zum Jahresende ist ab 2002 verfügbar.

7 DIE INTERNATIONALEN WÄHRUNGSRESERVEN DES EUROSISTEMS

7.1 DIE WÄHRUNGSRESERVEN IN DER ZAHLUNGSBILANZ UND IM AUSLANDSVERMÖGENSSTATUS (INTERNATIONALE VERMÖGENSPOSITION)

96. Die Währungsreserven des Eurogebiets sind als hochgradig liquide, marktfähige Forderungen einwandfreier Bonität definiert, die von der EZB oder den NZBen des Eurosystems gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets gehalten werden und auf Fremdwährungen (d. h. nicht auf Euro) lauten. Neben Forderungen in Fremdwährung umfassen sie Gold, Sonderziehungsrechte (SZRs) sowie Reservepositionen beim IWF. Die Währungsreser-

ven werden errechnet ohne mit den – mit Währungsreserven im Zusammenhang stehenden – Verbindlichkeiten zu saldieren; eine Ausnahme hierbei bildet die geringfügige Komponente der Finanzderivate, die netto ermittelt wird.

97. Veränderungen der Währungsreserven, die aufgrund von Transaktionen auftreten (d. h. ohne Bewertungseffekte und alle anderen nicht transaktionsbedingten Veränderungen, die sich auf ihren Betrag auswirken), werden in Summe als ein Gesamtwert in der Kapitalbilanz der Zahlungsbilanz des Eurogebiets dargestellt. Bestände sind zum Quartalsende im Auslandsvermögensstatus verfügbar, wobei die Hauptkomponenten (Gold, SZRs und Fremdwährungsforderungen mit Angaben zu den Instrumenten usw.) ausgewiesen werden.

7.2 WÄHRUNGSRESERVEN UND FREMDWÄHRUNGSLIQUIDITÄT (OFFENLEGUNGSTABLEAU / TEMPLATE DES IWF UND DER BIZ)

98. Die EZB ermittelt auch einen viel umfassenderen Ausweis der Währungsreserven des Eurosystems und verwandter Positionen gemäß dem Offenlegungstableau für Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität. Die zum Zwecke der Zahlungsbilanz und des Auslandsvermögensstatus definierten Währungsreserven sind nur ein Teil der laut dieses Tableaus erforderlichen Informationen. Ebenfalls enthalten sind sonstige Fremdwährungsaktiva, wobei es sich um Forderungen gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet (z. B. Fremdwährungseinlagen bei Banken des Eurogebiets) oder Forderungen gegenüber Ansässigen außerhalb des Euroraums handeln kann, die nicht das Kriterium „hochgradig liquide“ für die Aufnahme in die Währungsreserven erfüllen (derartige Positionen werden in der Zahlungsbilanz und im Auslandsvermögensstatus unter Wertpapieranlagen oder sonstigen Investitionen erfasst). Die Fremdwährungsliquidität berücksichtigt auch bereits feststehende und eventuelle kurzfristige Netto-Abflüsse von Fremdwährungsaktiva. Zu diesen zählen Tilgungs- und Zinsleistungen für Kredite, Terminpositionen in Fremdwährung,

Transaktionen im Zusammenhang mit befristeten Geschäften, verlängerte Kreditlinien, gewährte Garantien und viele andere Positionen, die nicht in der Zahlungsbilanz oder im Auslandsvermögensstatus erfasst sind. Das Tableau sieht auch eine Reihe von nachrichtlichen Positionen vor. Die in Anhang II Tabelle 3 der Leitlinie EZB/2004/15 dargelegten Daten werden der EZB zum Zwecke der Einbeziehung in das Tableau für den Euroraum innerhalb von drei Wochen nach dem Monat, auf den sie sich beziehen, geliefert.

8 STATISTIK ÜBER DIE INTERNATIONALE ROLLE DES EURO

99. Die EZB veröffentlicht einen Jahresbericht über die internationale Rolle des Euro. Die MFI-Bilanzstatistik (Positionen zu Geschäften mit Ansässigen außerhalb des Euroraums, unterschieden nach Beträgen in Euro und in Fremdwährungen) sowie die Statistik über Wertpapieremissionen (die die auf Euro lautenden Emissionen durch Ansässige außerhalb des Eurogebiets identifiziert) tragen zur Beurteilung der internationalen Rolle des Euro bei. Die Leitlinie EZB/2004/15 sieht eine halbjährliche Gliederung der grenzüberschreitenden Transaktionen des Eurogebiets in Schuldverschreibungen nach Währungen (Euro, US-Dollar und sonstige Währungen) vor. Auch für die Auslandspositionen der Gebietsansässigen in Schuldverschreibungen ist diese Unterteilung vorgesehen, jeweils Ende Juni und Ende Dezember. Sie dient insbesondere der Einschätzung der internationalen Rolle des Euro als Anlagewährung. Das ESZB erhebt Daten über andere Merkmale der Emission von Anleihen für denselben Zweck. Darüber hinaus holen derzeit einige Zentralbanken des Eurosystems und des ESZB Daten über die Fakturierungspraktiken beim Außenhandel mit Waren und Dienstleistungen ein. Größtenteils geschieht dies über Datenerhebungssysteme, die auf dem Zahlungsverkehr der Banken basieren. Die Oesterreichische Nationalbank liefert Daten über den Umlauf von Euro-Banknoten (und weiterhin im Umlauf befindliche Banknoten

der Vorgängerwährungen der Euro-Länder) in fünf Nachbarländern des Euro-Währungsgebiets.

9 EFFEKTIVE WECHSELKURSE DES EURO

100. Der nominale effektive Wechselkurs des Euro ist ein Indikator des Außenwerts des Euro gegenüber den Währungen der wichtigsten Handelspartner des Euro-Währungsgebiets. Der reale effektive Wechselkurs hingegen – den man durch Deflationierung des nominalen effektiven Wechselkurses mit entsprechenden Preis- oder Kostenindizes erhält – ist das gängigste Maß für die internationale preisliche und kostenmäßige Wettbewerbsfähigkeit des Euro.

101. Die EZB berechnet täglich nominale effektive Wechselkurse, die als gewichtete geometrische Mittel der bilateralen Wechselkurse des Euro gegenüber den Währungen der Handelspartner definiert sind. Bei den realen effektiven Wechselkursen handelt es sich um die gewichteten geometrischen Mittel der Preise und Kosten im Eurogebiet im Verhältnis zu denen der Handelspartner und in einer einheitlichen Währung ausgedrückt. Da die Daten über Preise und Kosten nicht häufiger verfügbar sind, werden die realen effektiven Wechselkurse monatlich oder vierteljährlich erhoben.

102. Die den Handelspartnern zugeordneten Gewichte werden von ihren Anteilen am Handel von Industriegütern im Eurogebiet (exklusive des Handels innerhalb des Euroraums) über zwei Dreijahresperioden (1995-1997 und – nach einer Weiterentwicklung im Jahr 2004 – 1999-2001) abgeleitet. Die Gewichte beinhalten sowohl Daten über Importe als auch Exporte. Die Importgewichte sind die einfachen Anteile jedes Partnerlands an den gesamten Importen des Euro-Währungsgebiets aus allen Partnerländern. Die Gewichte für den Export werden derart ermittelt, dass sie sowohl die Bedeutung einzelner Märkte für die Ausfuhren des Euroraums als auch den Wettbewerb, dem sich die Exporteure des Eurogebiets auf ausländischen Märkten sowohl durch heimische Produ-

zenten als auch durch Exporteure aus Drittländern gegenübersehen, berücksichtigen.

103. Die effektiven Wechselkurse werden gegenüber zwei Gruppen von Handelspartnern berechnet: der EWK-23-Gruppe, die die 13 nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden EU-Mitgliedstaaten sowie die zehn wichtigsten Handelspartner außerhalb der Europäischen Union umfasst, und der EWK-42-Gruppe, die sich aus der EWK-23-Gruppe und 19 weiteren Ländern zusammensetzt. Für die EWK-23-Gruppe wird der nominale effektive Wechselkurs täglich berechnet, und reale Indizes sind monatlich (unter Verwendung von Verbraucher- und Erzeugerpreisen) bzw. vierteljährlich (unter Verwendung des BIP-Deflators und der Lohnstückkosten) verfügbar. Für die breiter gefasste Gruppe werden der nominale EWK und der reale EWK auf Grundlage von Verbraucherpreisen monatlich berechnet.

10 STATISTIKEN ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN FINANZEN

104. Bei den Statistiken über die öffentlichen Finanzen handelt es sich um Statistiken, die die Transaktionen und Positionen des Sektors Staat (S.13 im ESVG 95) abdecken, der die Teilspektoren Zentralstaat, Länder, Gemeinden und Sozialversicherung umfasst. Die EZB hat aus zwei Gründen Interesse an den Statistiken über die öffentlichen Finanzen: zum Zweck der Konvergenzberichte, mittels deren eingeschätzt wird, inwieweit die Mitgliedstaaten auf die Einführung des Euro vorbereitet sind, und im Zusammenhang mit dem Verfahren bei einem übermäßigen Defizit und dem Stabilitäts- und Wachstumspakt: der Schwerpunkt liegt dabei auf jährlichen Daten über das Defizit/den Überschuss der öffentlichen Haushalte und der konsolidierten Verschuldung der öffentlichen Haushalte in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten. Gemäß der Leitlinie EZB/2005/5, die den seit langem bestehenden Bedarf an Daten dieser Art von den Mitgliedstaaten formalisiert, liefern die Zentralbanken der EZB jährliche Gesamtrechnungen für den Staat, einschließlich

Gewinn, Ausgaben, Defizit/Überschuss, Finanzierungsbedarf, Privatisierungserlöse und Verschuldung. Diese Daten ermöglichen es der EZB, Transaktionen zwischen den EU-Institutionen und den Mitgliedstaaten so aufzunehmen, als handele es sich bei Erstgenannten im Hinblick auf Transaktionen mit dem jeweiligen Mitgliedstaat um einen zusätzlichen Teilsektor des Staates, wobei der Zweck hierbei ist, ein umfassenderes Bild der Transaktionen des Staates zu bekommen anstatt nur Daten über den Sektor Staat in den verschiedenen Mitgliedstaaten zu verwenden. Zudem erhält die EZB jährliche Daten über das so genannte Deficit-Debt-Adjustment gemeldet – eine detaillierte Gegenüberstellung der Veränderungen bei der Verschuldung des Staates zwischen zwei Jahresendständen und dem Defizit/Überschuss des Staates in der dazwischen liegenden Jahresperiode. Die Leitlinie EZB/2005/5 (die durch die Leitlinie EZB/2006/2 geändert wurde) erfordert, dass alle diese Daten konsistent mit jenen Datenbeständen sein sollen, die die EU-Mitgliedstaaten gemäß dem ESVG 95 und dem Verfahren bei einem übermäßigen Defizit an die Europäische Kommission liefern. Die Gesamtrechnungen für den Staat gemäß dem Verfahren bei einem übermäßigen Defizit weichen vom ESVG 95 in wenigen, aber wichtigen Aspekten ab, vor allem hinsichtlich der inhaltlichen Abgrenzung und der Bewertung der Verschuldung des Staates.

105. Da die staatlichen Aktivitäten einen wichtigen Faktor für die wirtschaftliche Entwicklung und für die Finanzmärkte darstellen, benötigt die EZB auch vierteljährliche Daten über die nichtfinanziellen sowie finanziellen Transaktionen und über den Schuldenstand des Staates. Mehrere im Jahr 2000 und später verabschiedete Verordnungen der Gemeinschaft erfordern, dass vierteljährliche Daten über die Einnahmen und Ausgaben des Staates, finanzielle Transaktionen und Bilanzen der Mitgliedstaaten gemeldet werden. Daher werden in Kürze umfassende vierteljährliche Statistiken über den Sektor Staat der gesamten Europäischen Union verfügbar sein. Die Verordnung Nr. 501/2004 sieht vor, dass Mitgliedstaaten

vierteljährliche Finanzdaten getrennt nach Zentralstaat, Gemeinden und Sozialversicherung innerhalb von drei Monaten nach Ende des Quartals bereitstellen; zusätzlich ist eine Gliederung nach Instrumenten gefordert, sowie im Fall des Zentralstaats und der Sozialversicherung, Informationen über die Geschäftspartner („counterpart information“). Obgleich die umfassenden Informationen erst jetzt verfügbar werden, hat die Verordnung bereits zu einer Verbesserung der Qualität des Teils über den Sektor Staat der Finanzierungsrechnung des Euroraums geführt und ist aufgrund der Verwendung der Informationen über die Geschäftspartner auch für die Statistiken über die anderen nichtfinanziellen Sektoren des Euroraums hilfreich. Diese Daten werden Bestandteil der vierteljährlichen Konten über die institutionellen Sektoren des Euro-Währungsgebiets sein, wenn sie 2007 verfügbar werden (siehe unten).

II KONTEN DER INSTITUTIONELLEN SEKTOREN DES EURO-WÄHRUNGSGEBIETS

II.1 EINLEITUNG

106. Innerhalb der Definitionen und des konzeptionellen Rahmens des ESVG 95 liefern die Konten der institutionellen Sektoren umfassende Daten über die nichtfinanziellen und finanziellen Transaktionen jedes institutionellen Sektors. Sie bieten ein vollständiges Bild der Wirtschaftstätigkeit, von der Produktion und der Entstehung, Verteilung und Verwendung des Einkommens für den Verbrauch oder zum Sparen über Investitionen in Sachanlagen zur Nettokreditgewährung und dem entsprechenden Erwerb finanzieller Forderungen oder der Aufnahme von Verbindlichkeiten mit näheren Angaben über die Instrumente und, in manchen Fällen, über die Geschäftspartner. Die Konten der institutionellen Sektoren stellen auch Bilanzen bereit, die Forderungen und Verbindlichkeiten ausweisen sowie Konten, die die Transaktionen mit Veränderungen in der Bilanz in Einklang bringen. Die Ergebnisse, insbesondere die für die Sektoren nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften und private Haushalte, sind

äußerst nützlich für die wirtschaftliche Analyse und für Prognosen. Das Zusammenführen der wirtschaftlichen und finanziellen, im Rahmen des ESVG 95 erstellten Daten in einer kohärenten Struktur fördert ihre Genauigkeit und Konsistenz und somit ihre Verwendbarkeit. Das ESVG 95 sieht Konten für institutionelle Sektoren vor, jedoch nur jährlich, was ihren Wert für die Analyse des Konjunkturzyklus und für Prognosen stark mindert. Gestützt durch die jüngsten gemeinschaftsrechtlichen Rechtsvorschriften entwickeln die EZB und die Europäische Kommission gemeinsam entsprechende vierteljährliche Konten für die institutionellen Sektoren; die Veröffentlichung der Ergebnisse ist für Frühjahr 2007 anvisiert.

107. Innerhalb der vollständigen Konten weist die Finanzierungsrechnung die Kreditaufnahme und -vergabe von Wirtschaftssektoren aus, während die Bilanzen das ausstehende Geldvermögen und die finanziellen Verbindlichkeiten mit einer Abstimmung zwischen kumulierten Transaktionen und Nettoveränderungen in der Bilanz darstellen. Die EZB veröffentlicht seit 2001 vierteljährlich partielle Finanzierungsrechnungen und Bilanzen für das Euro-Währungsgebiet. In ihrem aktuellen Format weisen die vierteljährlichen Daten die wichtigsten Finanzanlagen und Finanzierungsaktivitäten von nichtfinanziellen Sektoren (d. h. nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, private Haushalte und Staat) und von Versicherungsunternehmen und Pensionskassen aus. Hierdurch werden insbesondere die geldpolitische Analyse sowie die Analysen und Prognosen im Hinblick auf private Haushalte und nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften verbessert. Die Finanzierungsrechnung des Euroraums kann auch zur Analyse von Fragen zur Beurteilung der Finanzmarktstabilität herangezogen werden; hierfür sind Informationen über Transaktionen und Bilanzpositionen der institutionellen Sektoren relevant. Zudem bildet die Finanzierungsrechnung des Euroraums einen Rahmen, innerhalb dessen Daten mit einer höheren Frequenz, insbesondere die Daten aus der monetären Statistik, aus der Zahlungsbilanz-, Wertpapieremissions- und der Finanzstatistik des Staats beurteilt

und auf ihre Konsistenz geprüft werden können. Ihre Verwendbarkeit wird stark verbessert werden, wenn sie mit den konsistenten nichtfinanziellen Konten der institutionellen Sektoren (wie in Abschnitt 11.4 erläutert) integriert werden können.

11.2 QUELLEN DER VIERTELJÄHRLICHEN FINANZIERUNGSRECHNUNG DES EURORAUMS

108. Gemäß dem ESVG 95 müssen die EU-Mitgliedstaaten Finanzierungsrechnungen in Form detaillierter Ausweise der Finanztransaktionen, finanzieller Forderungen und ausstehender Verbindlichkeiten zum Marktwert erstellen. Neben diesem Ausweis ist eine Gegenüberstellung der beiden Positionen in einem Ausgleichsposten aus Neubewertung und in einem Konto sonstiger realer Vermögensänderungen erforderlich. Das ESVG 95 führt die fünf wichtigsten Wirtschaftssektoren auf (nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, S.11, finanzielle Kapitalgesellschaften, S.12, Staat, S.13, private Haushalte, S.14 und private Organisationen ohne Erwerbszweck, S.15). S.12 und S.13 sind in weitere Teilsektoren untergliedert.

109. Das ESVG 95 verpflichtet die Mitgliedstaaten lediglich zu einer jährlichen Erhebung der Finanzierungsrechnung. Nichtsdestotrotz fordert eine Leitlinie (EZB/2002/7) von den NZBen des Euroraums, dass sie der EZB Daten zu der vierteljährlichen nationalen Finanzierungsrechnung übermitteln, die die nichtfinanziellen Sektoren, Versicherungsunternehmen und Pensionskassen abdecken. Nahezu alle NZBen sind nun in der Lage, diese Vorgabe zu erfüllen. Sie müssen die Daten ab der Berichtsperiode Ende 1997 bereitstellen. Diese Informationen treffen weitaus langsamer ein als die Statistik des Euro-Währungsgebiets der EZB. Diese ist zwar zeitnah verfügbar und zum Zwecke der Finanzierungsrechnung des Euroraums gut geeignet, liefert jedoch lediglich einen Teil der benötigten Informationen.

110. Das Zusammenführen der Daten der MFI-Bilanzstatistik der EZB und der nationalen Finanzierungsrechnungen ermöglicht der EZB die Erhebung vierteljährlicher Daten über Finanztransaktionen und Bilanzen der nichtfinanziellen Sektoren des Euroraums, die, obgleich sie nützlich sind, im Hinblick auf den Erfassungsbereich und die Vorlagefrist noch verbessert werden können.

111. Unten stehender Abschnitt fasst die derzeit dargelegten Daten zusammen. Durch eine neue Leitlinie (Leitlinie EZB/2005/13 zur Änderung der Leitlinie EZB/2002/7) wird die Vorlagefrist ab April 2006 von 130 auf 110 Tage nach Ende des Quartals verbessert, und somit wird in Kürze die Veröffentlichung der Aggregate des Euro-Währungsgebiets innerhalb von 120 Tagen nach Ende des Quartals möglich. Sie erfordert die Erstellung vollständiger vierteljährlicher nationaler Finanzierungsrechnungen (wobei die Kategorien der finanziellen Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die institutionellen Sektoren und die übrige Welt vollständig erfasst werden müssen) sowohl für die Bilanzen als auch für Transaktionsdaten. Gewisse Informationen über die Sektoren der Geschäftspartner, die derzeit in den meisten nationalen Finanzierungsrechnungen nicht zu finden sind, werden stufenweise bis April 2008 verfügbar werden. Neben anderen Verbesserungen berücksichtigt diese Leitlinie die jüngsten gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften hinsichtlich der Finanzierungsrechnung des Staats, und legt die Anforderung im Fall der Erweiterung des Euro-Währungsgebiets näher dar.

11.3 DIE WICHTIGSTEN FINANZIELLEN FORDERUNGEN UND VERBINDLICHKEITEN DER NICHTFINANZIELLEN SEKTOREN SOWIE DER VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN UND PENSIONS KASSEN

11.3.1 NACH SEKTOREN AUFGESCHLÜSSELTE BESTÄNDE AN FINANZIELLEN FORDERUNGEN

112. Kurzfristige Finanzinvestitionen betreffen überwiegend die Bestände der nichtfinanziellen Sektoren des Euroraums an Bestandteilen der

weit gefassten Geldmenge (M3); sie werden durch bestimmte kurzfristige Forderungen gegenüber den sonstigen Sektoren des Euro-Währungsgebiets ergänzt. Bei Einlagen, die als langfristige Finanzinvestitionen klassifiziert sind, handelt es sich um Einlagen mit einer vereinbarten Laufzeit von über zwei Jahren und um Einlagen mit einer vereinbarten Kündigungsfrist von über drei Monaten. Versicherungstechnische Rückstellungen sind Forderungen gegenüber Lebensversicherungsgesellschaften und Pensionskassen. Gemeinsam mit längerfristigen (gewöhnlich mit einer Laufzeit von über einem Jahr) Schuldverschreibungen, börsennotierten Aktien und Investmentfondsanteilen (außer Geldmarktfondsanteilen) stellen diese eine wichtige Komponente der langfristigen Finanzanlagen privater Haushalte dar.

113. Die MFI-Bilanzstatistik liefert Daten, die für die Schätzung der Bestände der nichtfinanziellen Sektoren des Euroraums an Bargeld, Einlagen und Geldmarktfondsanteilen verwendet werden. Einlagen von Nichtbanken (die nichtfinanziellen Sektoren können für diesen Zweck nicht getrennt ausgewiesen werden) bei Banken außerhalb des Euroraums werden teilweise anhand der Quellen der Zahlungsbilanz geschätzt. Die Bestände an Schuldverschreibungen und Aktien (sowohl direkte Bestände und indirekte Bestände durch Investmentfonds) sind angesichts der Schwierigkeit, die Inhaber handelbarer Wertpapiere zu ermitteln, schwerer zu bestimmen. In ihrem derzeitigen Format ermöglichen die vierteljährlichen nationalen Finanzierungsrechnungen eine Schätzung der Gesamtbestände der nichtfinanziellen Sektoren des Euroraums, jedoch findet keine weitere Gliederung dieser Bestände zwischen den nichtfinanziellen Sektoren statt. Wie in Absatz 78 angemerkt, werden einige Informationen über diese Bestände im Rahmen der Leitlinie EZB/2005/13 verfügbar werden.

11.3.2 VERBINDLICHKEITEN DER SEKTOREN

114. Die Hauptbestandteile der den nichtfinanziellen Sektoren gewährten Finanzierungsmittel sind Wertpapiere, Kredite und börsennotierte Aktien. Die wichtigsten Verbindlichkeiten der

nichtfinanziellen Sektoren des Eurogebiets können anhand der Statistiken des Euroraums und der Daten der vierteljährlichen nationalen Finanzierungsrechnungen relativ einfach ermittelt werden. Anders als die Forderungen werden die Verbindlichkeiten vollständig nach Sektoren aufgliedert, und die Kredite und Schuldverschreibungen werden nach Ursprungslaufzeit untergliedert.

115. Für die Versicherungsunternehmen und die rechtlich selbständigen Pensionskassen des Eurogebiets sind ähnliche Informationen wie für die nichtfinanziellen Sektoren verfügbar. Die wichtigsten Verbindlichkeiten dieser Finanzinstitute (d. h. die Ansprüche der privaten Haushalte aus Rückstellungen bei Lebensversicherungen und Pensionseinrichtungen sowie die Prämienüberträge und Rückstellungen für eingetretene Versicherungsfälle) werden größtenteils als finanzielle Forderungen der nichtfinanziellen Sektoren verbucht. Die Beträge variieren, da die Versicherungsunternehmen und Pensionskassen im Euroraum über Verbindlichkeiten dieser Art gegenüber Geschäftspartnern außerhalb des Eurogebiets verfügen und die nichtfinanziellen Sektoren des Euroraums Policen gegenüber Versicherungsunternehmen und Pensionskassen außerhalb des Euro-Währungsgebiets halten und auch Ansprüche an rechtlich unselbständige Pensionskassen haben.

11.4 DIE NICHTFINANZIELLEN KONTEN DER INSTITUTIONELLEN SEKTOREN

116. Bei den Finanzkonten handelt es sich um das letzte Glied in der Kette von Konten, in denen Finanztransaktionen zwischen institutionellen Sektoren verbucht werden. Die Summe der im Finanzkonto verbuchten Transaktionen sollte dem Ausgleichsposten entsprechen, der aus dem Vermögensbildungskonto vorgetragen wird, nämlich dem Finanzierungssaldo, der das Ergebnis aller nichtfinanziellen Transaktionen des jeweiligen Sektors ist. Wie im Vorangehenden angemerkt, erfordert das ESVG 95 die Bereitstellung dieser Informationen, allerdings nur jährlich. Die EZB und die Kommission entwickeln gemeinsam vierteljährliche nichtfinan-

zielle, nach institutionellem Sektor aufgliederte Konten, die in Verbindung zum Finanzkonto stehen. Die ersten Ergebnisse werden voraussichtlich im Frühjahr 2007 veröffentlicht. Die Anforderung, vierteljährlich Daten über die nichtfinanziellen Konten der institutionellen Sektoren zu liefern, wird durch die jüngsten gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften (die im Juli 2005 verabschiedete Verordnung (EG) Nr. 1161/2005) unterstützt. Die ersten Daten wurden gemäß der Verordnung im Januar 2006 gemeinsam mit den Daten über die Quartale ab Beginn des Jahres 1999 bereitgestellt. Nach einer Übergangszeit, in der einige Informationen nicht gemeldet werden müssen, um den Meldeaufwand der Mitgliedstaaten einzuschränken, verlangt die Verordnung die Lieferung vollständiger Konten, vom Produktionskonto bis zum Vermögensbildungskonto, zusammen mit den damit im Zusammenhang stehenden Salden oder zusammenfassenden Daten aus der Kontenfolge (Brutto- und Nettowertschöpfung, Betriebsüberschuss, verfügbares Einkommen, Ersparnisse usw.). Nach einer Übergangszeit sind die Daten innerhalb von 90 Tagen nach Ende des Quartals, auf das sie sich beziehen, zu melden. Für die Daten, die sich auf die privaten Haushalte und die Unternehmenssektoren beziehen, sieht die Verordnung eine Ausnahmeregelung für Mitgliedstaaten mit einem BIP von weniger als 1 % des BIP der EU insgesamt vor: Luxemburg und die neuen Mitgliedstaaten (mit Ausnahme von Polen) werden von dieser Ausnahmeregelung profitieren. Zunächst sieht die Verordnung keine Daten über Geschäftspartner vor; dies ist allerdings als spätere Entwicklung vorgesehen.

12 STATISTIKEN ÜBER ZAHLUNGSVERKEHRS- UND WERTPAPIERABWICKLUNGSSYSTEME

117. Die Förderung des reibungslosen Betriebs der Zahlungsverkehrssysteme gehört zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Eurosystems; zu diesem Zweck stellt es Einrichtungen zur Zahlungs- und Wertpapierabwicklung bereit. Das Eurosystem hat ein allgemeines Überwachungsmandat im Hinblick auf die Zahlungs-

verkehrssysteme, die für das reibungslose Funktionieren der Geldpolitik äußerst wichtig sind. Insbesondere die Verwendung verschiedener Zahlungsmittel (Bargeld, Bankkonten, Kredit- und Debitkarten, elektronische Geldbörsen usw.) und die Abwicklung von Interbankenüberweisungen sind für die EZB von besonderem Interesse. Die EZB hat Interesse an Wertpapierabwicklungssystemen, da sich das Eurosystem dieser für die Abwicklung von Kreditgeschäften bedient. Auch die Überwachung der Finanzmarktintegration im Euro-Währungsgebiet ist für die EZB beachtenswert. Bei der Ausführung dieser operativen Funktionen und der Überwachungsfunktion bei den Zahlungssystemen erhebt das Eurosystem viele Daten; ein Großteil dieser Daten wird in einem Jahresbericht über die Zahlungsverkehrs- und Wertpapierabwicklungssysteme in der Europäischen Union (dem so genannten „Blue Book“) veröffentlicht. In enger Zusammenarbeit mit den NZBen hat die EZB kürzlich ein Projekt initiiert, mittels dessen die Daten innerhalb der Europäischen Union stärker vereinheitlicht und in einer einzigen Datenbank zusammengeführt werden sollen.

13 STATISTISCHE ASPEKTE DER ERWEITERUNG DES EURO-WÄHRUNGSGEBIETS

118. Derzeit gehören 13 Mitgliedstaaten der EU nicht dem Euro-Währungsgebiet an. Sie alle und auch künftige Mitgliedstaaten können dem Euroraum zu gegebener Zeit beitreten. Wenn sie Teil des Euroraums werden, ist es wichtig, die Qualität der Statistiken für das Euro-Währungsgebiet zu wahren. Daher müssen diese Länder im Bereich Statistik gut vorbereitet sein. Wie der Beitritt Griechenlands im Jahr 2001 gezeigt hat, ist es auch wichtig, Vergangenheitsdaten für das Eurogebiet in seiner neuen Zusammensetzung liefern zu können, damit die Wachstumsraten über den Zeitpunkt der Erweiterung hinaus berechnet und einheitliche Zeitreihen für Wirtschaftsmodelle, Prognosen sowie für vorausschauende geldpolitische Analysen bereitgestellt werden können. Dies heißt

natürlich nicht, dass das Ergebnis vollständig zeigen wird, wie die Lage ausgesehen hätte, wenn das Euro-Währungsgebiet zum betreffenden Zeitpunkt tatsächlich größer gewesen wäre. Zudem werden bestimmte Referenzstatistiken, die das Eurogebiet jeweils in der tatsächlichen Zusammensetzung abbilden, immer vonnöten sein, trotz der durch die allmähliche Erweiterung verursachten Brüche.

119. In den Fällen, in denen die Daten für das Eurogebiet einfach die Summe der nationalen Daten darstellen, handelt es sich bei allen für die Erweiterung notwendigen Daten um vollständig vergleichbare nationale Daten der neuen teilnehmenden Mitgliedstaaten. In den Fällen, in denen die Aggregate des Euro-Währungsgebiets nicht einfach die Summe der nationalen Daten sind, erfordern Änderungen in der Zusammensetzung des Eurogebiets Vergangenheitsdaten. Dies gilt für die monetäre Statistik, die Zahlungsbilanzstatistik, die Statistik zum Auslandsvermögensstatus und auch für die Finanzierungsrechnung. Die Daten müssen ausreichend nach Sektoren und auch geografisch gegliedert sein, damit die notwendigen Konsolidierungen durchgeführt werden können: sowohl die derzeitigen Mitgliedstaaten des Euroraums als auch die neu beigetretenen Staaten müssen diese Daten bereitstellen. Angesichts der Einbeziehung von Informationen über Bargeld in die Bilanzstatistik der MFIs und der Notwendigkeit, ebenso eine Gliederung nach Instrumenten, Laufzeiten und Sektoren bereitzustellen, würde die Anforderung an die Mitgliedstaaten, Daten für eine Berechnung der Aggregate des Euroraums für frühere Zeitpunkte oder Perioden in jeder möglichen Zusammensetzung des Eurogebiets zu liefern, in den Bereichen monetäre Statistik und Zahlungsbilanzstatistik einen gewaltigen Meldeaufwand bedeuten. In der Praxis wurden Vergangenheitsdaten auf Basis bester Schätzungen („Best estimates“) für den Beginn der Währungsunion erstellt; als Griechenland dem Euroraum beitrat, wurden die im Berichtsschema vorgesehenen Daten um Informationen aus anderen Quellen (z. B. der internationalen Bankenstatistik der BIZ) ergänzt. Nach der Erwei-

terung der Europäischen Union im Jahr 2004 und da weitere Erweiterungen des Eurogebiets wahrscheinlich sind, haben die EZB und die NZBen vor kurzem die wichtigsten Grundsätze und Maßnahmen zur Umsetzung einer harmonisierten Übermittlung von Vergangenheitsdaten festgelegt, wobei weiterhin einige Schätzungen notwendig sein werden.

14 DER AUSTAUSCH STATISTISCHER INFORMATIONEN

120. Der Austausch statistischer Daten innerhalb des ESZB und mit europäischen und internationalen Institutionen erfordert ein schnelles, robustes und sicheres Datenaustauschsystem. Das ESZB verfügt über Einrichtungen, um Dateien in beide Richtungen zwischen der EZB und den NZBen zu übertragen, wobei ein spezielles Telekommunikationsnetz und das Nachrichtenformat GESMES/TS (SDMX-EDI) verwendet werden; Letzteres wird auf der internationalen statistischen Ebene für den Austausch von Daten und Metadaten, einschließlich statistischer Strukturen, Definitionen und Codelisten eingesetzt. Ferner erlaubt es die einfache Einbindung statistischer Datenbanken in Netzwerke und in Dateien-Empfangs- und -Versendungssysteme. Neue Datensätze können leicht integriert werden. Dasselbe Nachrichtenformat verwendet die EZB beim Austausch statistischer Daten mit Eurostat und mit internationalen Organisationen (in erster Linie der BIZ und dem IWF). Moderne Technologien, die auf SDMX-ML-Standards basieren, werden ebenfalls bei der Verbreitung von statistischen Informationen über das Internet eingesetzt. Die EZB arbeitet bei der SDMX-Initiative eng mit der BIZ, Eurostat, dem IWF, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, den Vereinten Nationen und der Weltbank zusammen, um einen effizienteren Prozess für den Austausch und die gemeinsame Nutzung statistischer Daten und Metadaten zu entwickeln.

15 VERFAHREN BEI VERÖFFENTLICHUNGEN UND KORREKTUREN

121. Es ist Praxis der EZB, Statistiken mit Beschreibungen ihrer Art, Quelle, ihrer inhaltlichen Abgrenzung und der konzeptionellen Basis vollständig und unverzüglich zu veröffentlichen, ohne vertrauliche Informationen über einzelne Berichtspflichtige oder andere Stellen preiszugeben. Auf der Website der EZB finden sich alle Statistiken des Euro Währungsgebiets nebst Begleitmaterial sowie einer Auswahl relevanter nationaler Statistiken und Links zu den Websites der Zentralbanken, auf denen diese und detailliertere nationale Daten zu finden sind. Der Statistikabschnitt des EZB-Monatsberichts und das „Statistics Pocket Book“ enthalten ebenfalls umfassende Tabellen und – im Fall des Monatsberichts – Artikel sowie Kästen, in denen die Statistiken der EZB beschrieben werden. Viele der Daten werden in einer Pressemitteilung zu vorab angekündigten Zeitpunkten veröffentlicht (siehe Anhang 1).

122. Die meisten statistischen Datenreihen unterliegen Revisionen. Fehler bei den Rohdaten müssen eventuell behoben werden, Daten mit einer hohen Periodizität werden oft später, wenn vollständigere Informationen verfügbar sind, revidiert – z. B. bei den regelmäßig stattfindenden Revisionen der monatlichen Zahlungsbilanz des Euroraums nach Erhalt der vollständigeren vierteljährlichen Daten; ebenso können methodische Verbesserungen von Zeit zu Zeit Korrekturen früherer Daten erforderlich machen. Es ist Praxis der EZB, Überarbeitungszyklen im Voraus anzukündigen, eine volle Übersicht über die Revisionen zu bieten, deren Umfang und ihre Struktur zu beobachten und – soweit wie möglich – frühere Daten zu möglichst angemessenen Kosten zu korrigieren.

123. In einer wachsenden Anzahl statistischer Bereiche hat die EZB (wie die Europäische Kommission) den Überwachungsprozess der Qualität der Statistiken dadurch formalisiert, dass regelmäßige Berichte zu liefern sind, in denen verschiedene Qualitätsaspekte systematisch geprüft werden. Derartige Berichte

wurden für die Zahlungsbilanz und den Auslandsvermögensstatus veröffentlicht (derzeit gemäß Artikel 6 der Leitlinie EZB/2004/15); sie sind ebenfalls gemäß der Leitlinie über die vierteljährlichen Finanzierungsrechnungen (EZB/2002/7, geändert durch die Leitlinie EZB/2005/13) und die Leitlinie über die staatlichen Finanzstatistiken (EZB/2005/5) notwendig. Gemäß der Leitlinie über die Geld- und Bankenstatistik (EZB/2003/2, geändert durch die Leitlinie EZB/2005/4), die auch Wertpapieremissionen und sonstige Finanzinstitute abdeckt, müssen Zentralbanken die Qualität der an die EZB gemeldeten Daten überwachen. Die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erstellung vierteljährlicher nichtfinanzieller Konten pro institutionellem Sektor erlegt den Mitgliedstaaten Verpflichtungen hinsichtlich der Qualitätsstandards auf und sieht vor, dass die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung Bericht über die Datenqualität erstattet.

124. Bei der Publikation von Statistiken und der Revision von Daten nach deren Veröffentlichung stimmt die EZB die entsprechenden Aktivitäten mit den NZBen und, wenn notwendig, mit Eurostat ab. Ziel hierbei ist es, die aktuellsten Informationen bereitzustellen, wobei gleichzeitig so weit wie möglich die Konsistenz zwischen den verschiedenen Statistikbereichen und im Zeitverlauf gewahrt wird.

16 RECHTSINSTRUMENTE DER EZB IM BEREICH STATISTIK

125. Artikel 5 der Satzung und die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates legen den rechtlichen Rahmen der statistischen Aktivitäten der EZB fest. Weitere, in den Artikeln 34 und 14.3 der Satzung enthaltene Rechtsinstrumente erlegen dem Berichtskreis, der aus dem gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 2533/98 identifizierten Referenzkreis der Berichtspflichtigen bestimmt wurde, spezifische Datenanforderungen auf oder geben NZBen (oder sonstigen Statistikproduzenten) vor, welche Daten sie der

EZB in welcher Form, wann und wie übermitteln sollten. Die Verordnungen der EZB richten sich an Berichtspflichtige und finden in den teilnehmenden Mitgliedstaaten direkt Anwendung. Die Leitlinien der EZB sind für die Mitglieder des Eurosystems, einschließlich der EZB, bindend. Die Empfehlungen der EZB sind nicht bindend, können jedoch dazu genutzt werden, Statistikproduzenten der teilnehmenden Mitgliedstaaten, die Daten liefern, obgleich sie keine Zentralbanken sind, auf die statistischen Anforderungen der EZB aufmerksam zu machen. Mitteilungen dienen Informationszwecken. Die derzeit geltenden Rechtsinstrumente der EZB sind im Nachfolgenden aufgeführt.

MONETÄRE STATISTIKEN SOWIE STATISTIKEN ZU FINANZINSTITUTEN UND -MÄRKTEN

Verordnung der EZB vom 22. November 2001 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2001/13), ([ABl. L 333 vom 17.12.2001](#)).

Verordnung der EZB vom 21. November 2002 zur Änderung der Verordnung EZB/2001/13 (EZB/2002/8), ([ABl. L 330 vom 6.12.2002](#)).

Verordnung der EZB vom 18. September 2003 zur Änderung der Verordnung EZB/2001/13 (EZB/2003/10), ([ABl. L 250 vom 2.10.2003](#)).

Verordnung der EZB vom 20. Dezember 2001 über die Statistik über die von monetären Finanzinstituten angewandten Zinssätze für Einlagen und Kredite gegenüber privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften (EZB/2001/18), ([ABl. L 10 vom 12.1.2002](#)).

Verordnung der EZB vom 16. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnungen EZB/2001/13 und EZB/2001/18 (EZB/2004/21), ([ABl. L 371 vom 18.12.2004](#)).

Leitlinie der EZB vom 6. Februar 2003 über bestimmte statistische Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank und die von den nationalen Zentralbanken anzuwendenden Verfahren zur Meldung statistischer Daten im Bereich der Geld- und Bankenstatistik (EZB/2003/2), ([ABl. L 241 vom 26.9.2003](#)).

Leitlinie der EZB vom 13. Februar 2004 zur Änderung der Leitlinie EZB/2003/2 (EZB/2004/1), ([ABl. L 83 vom 20.3.2004](#)).

Leitlinie der EZB vom 15. Februar 2005 zur Änderung der Leitlinie EZB/2003/2 (EZB/2005/4), ([ABl. L 109 vom 29.4.2005](#)).

Mitteilung der Europäischen Zentralbank über die Verhängung von Sanktionen aufgrund von Übertretungen bilanzbezogener statistischer Berichtspflichten (C2004/195/10), ([ABl. C 195 vom 31.7.2004](#)).

ZAHLUNGSBILANZSTATISTIK UND VERWANDTE AUSSENWIRTSCHAFTLICHE STATISTIKEN

Leitlinie der EZB vom 16. Juli 2004 über die statistischen Berichtsanforderungen im Bereich der Zahlungsbilanz, des Auslandsvermögensstatus sowie des Offenlegungstableaus für Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität (EZB/2004/15), ([ABl. L 354 vom 30.11.2004](#)) (die hiermit zusammenhängende Empfehlung ist die Empfehlung EZB/2004/16), ([ABl. C 292 vom 30.11.2004](#)).

FINANZIERUNGSRECHNUNGEN

Leitlinie der EZB vom 21. November 2002 über die statistischen Berichtsanforderungen der EZB im Bereich der vierteljährlichen Finanzierungsrechnungen (EZB/2002/7), ([ABl. L 334 vom 11.12.2002](#)).

Leitlinie der EZB vom 17. November 2005 zur Änderung der Leitlinie EZB/2002/7 (EZB/2005/13), ([ABl. L 30 vom 2.2.2006](#)).

STAATLICHE FINANZSTATISTIKEN

Leitlinie der EZB vom 17. Februar 2005 über die statistischen Berichtsanforderungen der EZB und die Verfahren für den Austausch statistischer Daten im Europäischen System der Zentralbanken im Bereich der staatlichen Finanzstatistiken (EZB/2005/5), ([ABl. L 109 vom 29.4.2005](#)).

Leitlinie der EZB vom 3. Februar 2006 zur Änderung der Leitlinie EZB/2005/5 (EZB/2006/2), ([ABl. L 40 vom 11.2.2006](#)).

VERTRAULICHKEIT DER STATISTIKEN

Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 22. Dezember 1998 über die Einheitlichen Regeln und Mindeststandards zum Schutz der Vertraulichkeit statistischer Einzeldaten, die von der Europäischen Zentralbank mit Unterstützung der nationalen Zentralbanken erhoben werden (EZB/1998/NP28), ([ABl. L 55 vom 24.2.2001](#)).

ANHANG I

HÄUFIGKEIT UND VERÖFFENTLICHUNGSZEITPUNKTE DER AGGREGIERTEN STATISTIKEN DES EURO-WÄHRUNGSGEBIETS

Die EZB veröffentlicht ein breites Spektrum an Statistiken in monatlichen und vierteljährlichen Pressemitteilungen sowie im Abschnitt „Statistik des Euro-Währungsgebiets“ des EZB-Monatsberichts, der gewöhnlich am zweiten Donnerstag eines jeden Monats erscheint. Nähere Details über die nachfolgenden Statistiken finden sich auch auf der Website der EZB (www.ecb.int) im Abschnitt Statistik.

Geldmengenentwicklung im Euro-Währungsgebiet, erscheint monatlich am 19. Arbeitstag nach Ende des Monats, auf den sie sich bezieht.

MFI-Zinsstatistik, erscheint monatlich am 30. Arbeitstag nach Ende des Monats, auf den sie sich bezieht.

Statistik über Wertpapieremissionen im Euro-Währungsgebiet, erscheint monatlich, ungefähr am 20. Kalendertag des zweiten Monats nach Ende des Monats, auf den sie sich bezieht.

Zahlungsbilanzstatistik des Euro-Währungsgebiets, erscheint monatlich zwischen dem 21. und dem 29. Kalendertag des zweiten Monats nach Ende des Monats, auf den sie sich bezieht.

Zahlungsbilanz des Euroraums mit geografischer Gliederung und Auslandsvermögensstatus (Internationale Vermögensposition), werden vierteljährlich veröffentlicht, etwa vier Monate nach dem Quartal, auf das sie sich beziehen.

Auslandsvermögensstatus (Internationale Vermögensposition) des Euro-Währungsgebiets mit geografischer Gliederung, wird jährlich, etwa zehneinhalb Monate nach Ende des Jahres, auf das er sich bezieht, veröffentlicht.

Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität, wird monatlich am letzten Arbeitstag nach Ende des Monats, auf den sich die Daten beziehen, veröffentlicht.

Finanzierung und Geldvermögensbildung der nichtfinanziellen Sektoren im Euro-Währungsgebiet, wichtigste finanzielle Forderungen und Verbindlichkeiten der Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen, werden vierteljährlich, etwa viereinhalb Monate nach dem Quartal, auf das sie sich beziehen, veröffentlicht.

Statistik über Investmentfonds im Euro-Währungsgebiet, wird vierteljährlich, etwa dreieinhalb Monate nach dem Quartal, auf das sie sich bezieht, veröffentlicht.

Vierteljährliche Statistik zu den öffentlichen Finanzen des Euro-Währungsgebiets, wird vierteljährlich etwa viereinhalb Monate nach dem Quartal, auf das sie sich bezieht, veröffentlicht.

Jährliche Statistik zu den öffentlichen Finanzen des Euro-Währungsgebiets, wird jährlich etwa viereinhalb Monate nach Ende des Jahres, auf das sie sich bezieht, veröffentlicht.

Ergänzende Allgemeine Wirtschaftsstatistiken:

Statistiken zu Preisen für Wohneigentum im Euro-Währungsgebiet, werden halbjährlich etwa vier Monate nach Ende des Zeitraums, auf den sie sich beziehen, veröffentlicht;

Arbeitsmarktindikatoren, werden vierteljährlich etwa zwei bis vier Monate nach Ende des Zeitraums, auf den sie sich beziehen, veröffentlicht;

Statistiken zum Kapitalstock des Euro-Währungsgebiets, werden jährlich etwa eineinhalb Jahre nach dem Jahr, auf das sie sich beziehen, veröffentlicht;

Statistik über den saisonbereinigten HVPI, wird monatlich nach der Veröffentlichung der nicht saisonbereinigten monatlichen HVPI-Reihen durch Eurostat etwa 18 Tage nach dem Monat, auf den sie sich bezieht, veröffentlicht.

ANHANG 2

VERFÜGBARKEIT DER DATEN

Das Euro-Währungsgebiet entstand im Januar 1999. Für Analyse- und Forschungszwecke hat die EZB mithilfe der NZBen viele Statistikreihen erstellt, die das abbilden, was später das Eurogebiet werden sollte; ebenso schließen Statistikanforderungen häufig frühere Daten mit ein (nicht immer ab Beginn des Jahres 1999), sofern dies auf einer vergleichbaren Basis möglich ist. In diesem Anhang wird dargelegt, wie weit zurück bestimmte wichtige Zeitreihen für den Euroraum in seiner derzeitigen Zusammensetzung verfügbar sind. Da die Statistiken des Eurogebiets im Laufe der Zeit detaillierter und umfassender geworden sind, bedeutet die Verfügbarkeit einer Datenreihe z. B. ab 1994 nicht zwangsweise, dass alle nun im EZB-Monatsbericht veröffentlichten Details so weit zurückgehend vorliegen. Zudem sind Daten für weiter zurückliegende Zeiträume gewöhnlich von geringerer Qualität als aktuellere Daten und nicht vollständig mit diesen vergleichbar, da sie häufig auf Basis nicht harmonisierter – für andere Zwecke gedachter – Quellen erstellt wurden.

Der Anhang bezieht sich auf Aggregate des Euro-Währungsgebiets. Daten, die sich auf einzelne Mitgliedstaaten beziehen und für kürzere oder längere Zeiträume verfügbar sind, werden hier nicht berücksichtigt.

MONETÄRE STATISTIKEN SOWIE STATISTIKEN ZU FINANZINSTITUTEN UND -MÄRKTEN

MFI-Bilanzstatistik – monatliche Daten ab Ende September 1997 (ab März 1998 einschließlich Griechenland)

Monetäre Aggregate (M1, M2 und M3) – monatliche Daten ab Januar 1980 (weniger verlässliche, zu Forschungszwecken erstellte Daten sind ab 1970 verfügbar)

Kreditgeschäft – monatliche Daten ab Januar 1983

Investmentfonds (ohne Geldmarktfonds) – vierteljährliche Bilanzen ab Ende 1998

Wertpapieremissionen (Schuldverschreibungen) – Brutto- und Nettoabsatz: monatliche Daten ab Januar 1990, Umlaufvolumen: monatliche Daten ab Dezember 1989

Wertpapieremissionen (börsennotierte Aktien) – Brutto- und Nettoabsatz: monatliche Daten ab Januar 1999, Umlaufvolumen: monatliche Daten ab Dezember 1998

MFI-Zinssätze – monatliche Daten über sechs Einlage- und vier Kreditzinssätze von nicht harmonisierten nationalen Quellen ab Januar 1996

MFI-Zinssätze – monatliche Daten über die derzeitigen harmonisierten Reihen (45 Indikatoren: 31 über das Neugeschäft, 14 über Bestände) ab Januar 2003

Geldmarktzinsen, Renditen von Staatsanleihen, Börsenindizes – monatliche Daten ab Januar 1994

ZAHLUNGSBILANZSTATISTIK UND VERWANDTE AUSSENWIRTSCHAFTLICHE STATISTIKEN

Leistungsbilanz und deren wichtigste Komponenten – vierteljährliche Daten ab dem ersten Quartal des Jahres 1980, monatliche Daten ab Januar 1997

Kapitalbilanz – monatliche Daten ab Januar 1998

Geografische Gliederung der Zahlungsbilanz – vierteljährliche Daten ab dem ersten Quartal 2003

Monetäre Darstellung der Zahlungsbilanz – vierteljährliche Daten ab dem ersten Quartal 2000, monatliche Daten ab März 2003

Auslandsvermögensstatus (Internationale Vermögensposition) – jährliche Daten ab Ende 1997 (Nettopositionen nur für die Jahre 1997 und 1998), vierteljährliche Daten ab dem ersten Quartal 2004

Geografische Gliederung des Auslandsvermögensstatus (der Internationalen Vermögensposition) – jährliche Daten ab Ende 2002

Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität – monatliche Daten ab Dezember 1999 (Währungsreserven ab Dezember 1998 verfügbar)

(Nominaler und realer) effektiver Wechselkurs des Euro – ab 1993; der nominale EWK gegenüber der EWK-23-Gruppe ist täglich verfügbar und die realen EWK sind je nach Deflator monatlich oder vierteljährlich erhältlich. Gegenüber der EWK-42-Gruppe werden sowohl der nominale als auch der reale EWK, der ausschließlich auf Verbraucherpreisindizes beruht, monatlich berechnet.

STATISTIKEN ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN FINANZEN

Einnahmen und Ausgaben (Hauptkomponenten), Defizit/Überschuss, „Deficit Debt Adjustment“ (Differenz Defizit/Schuldenstandsänderung), Verschuldung (Hauptkomponenten) – jährliche Daten ab 1991

Einnahmen und Ausgaben (Hauptkomponenten), Defizit/Überschuss – vierteljährliche Daten ab dem ersten Quartal 1999

„Deficit-Debt Adjustment“ (Differenz Defizit/Schuldenstandsänderung) (Hauptkomponenten) – vierteljährliche Daten ab dem ersten Quartal 2000

FINANZKONTEN UND NICHTFINANZIELLE KONTEN

Die wichtigsten finanziellen Forderungen und Verbindlichkeiten des nichtfinanziellen Sektors – vierteljährliche Daten ab dem vierten Quartal 1997

Die wichtigsten finanziellen Forderungen und Verbindlichkeiten von Versicherungsunternehmen und Pensionskassen – vierteljährliche Daten ab dem vierten Quartal 1997

Ersparnisse, Investitionen und Finanzierungen (nach Sektor gegliedert) – jährliche Daten ab 1990

ALLGEMEINE WIRTSCHAFTSSTATISTIK

Ergänzende Allgemeine Wirtschaftsstatistik (siehe Anhang 1) – Daten ab 1996 oder früher verfügbar.

ANHANG 3

AUSGEWÄHLTE REFERENZEN

GEMEINSCHAFTSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank

Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit

Protokoll über die Konvergenzkriterien

Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft (das ESVG 95)

Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank

Verordnung (EG) Nr. 1221/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates über die vierteljährlichen Konten des Staates für nichtfinanzielle Transaktionen

Verordnung (EG) Nr. 501/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über die vierteljährlichen Finanzkonten des Staates

Verordnung (EG) Nr. 1222/2004 des Rates über die Erhebung und Übermittlung von Daten zum vierteljährlichen öffentlichen Schuldenstand

Verordnung (EG) Nr. 1161/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erstellung von vierteljährlichen nichtfinanziellen Sektorkonten

ORGANISATION STATISTISCHER ARBEITEN

„Memorandum of Understanding“¹ über wirtschaftliche Statistiken und Finanzstatistiken zwischen der Generaldirektion Statistik der Europäischen Zentralbank und dem Statistikamt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat).

SONSTIGE DOKUMENTE

Zahlungsbilanzhandbuch¹ (5. Auflage, 1993; Internationaler Währungsfonds)

Aktualisierung der Anforderungen im Bereich der Allgemeinen Wirtschaftsstatistik (EZB – Dezember 2004).

EZB-Monatsbericht – Abschnitt „Statistik des Euro-Währungsgebiets“ (Monatsbericht vom Dezember 2005)

1 Keine deutsche Version verfügbar.

ISSN 1725179-6



9 771725 179005